

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2009

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs . . . . .	146
Ergänzende Verabredungen zum Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs . . . . .	149
Kirchenvertrag über die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Ausbildung . . . . .	150
Ergänzende Verabredungen zum Kirchenvertrag über die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Ausbildung . . . . .	153
Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen . . . . .	155

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht	
Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg . . . . .	156

### Satzungen

Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken der Ev. Kirche von Westfalen . . . . .	157
Satzung der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen . . . . .	161
Satzung des Diakonischen Werkes Münster e. V.	164
Satzung des Ev. Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe . . . . .	169



Gott, du bist unsere Zuflucht für und für.  
Ehe denn die Berge wurden und  
die Erde und die Welt geschaffen wurden,  
bist du, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit.  
(Psalm 90)

Gott hat unsere Schwester

**Pfarrerin**

**Dr. Hanni Berthold**

\* 30. Juni 1946 † 22. Juni 2009

in seinen Frieden gerufen.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen hat Dr. Hanni Berthold nach Studium, Vikariat und längerer wissenschaftlicher Arbeit zunächst in der Altenheimseelsorge gearbeitet. Zum 1. September 1988 wurde sie von der Kirchenleitung in das neu eingerichtete landeskirchliche Frauenreferat berufen. Nach 13 Jahren übernahm sie mit Beginn des Jahres 2001 die Leitung der Telefonseelsorge Bielefeld-OWL.

Als Theologin im Team des Frauenreferates der Landeskirche hat Dr. Hanni Berthold gemeinsam mit vielen Frauen aus Verbänden, Initiativen und Gemeinden mit Beharrlichkeit für die gerechte Teilhabe von Frauen am Leben der Kirche gearbeitet. Mit Leidenschaft hat sie sich für die feministische Theologie und ihre Institutionalisierung eingesetzt. Entscheidend hat sie den landeskirchlichen Diskussionsprozess zum Schwerpunktthema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ und die Umsetzung der landessynodalen Beschlüsse mitgeprägt.

Wir danken Gott für alles, was unserer Kirche durch den Dienst unserer Schwester als Theologin, Predigerin und Seelsorgerin geschenkt wurde. Wir befehlen sie ganz der Liebe Gottes an, auf die sie in ihrem Leben vertraut hat.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Dr. h. c. Alfred Buß

Präses

**Urkunden / Bekanntmachungen**

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede . . . . .	171
Siegel der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum . . . . .	171
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn . . . . .	171

**Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges**

Fortbildung „Sicher recherchieren im Kirchenrecht“ . . . . .	171
Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert . . . . .	172

**Personalnachrichten**

Ordination . . . . .	172
Berufung in den Probedienst . . . . .	172
Berufungen . . . . .	172
Freistellungen . . . . .	173
Entlassung auf eigenen Antrag . . . . .	173
Fortsetzung des Dienstes . . . . .	173
Ruhestand . . . . .	173
Todesfälle . . . . .	173
Kirchenmusikalische Prüfung . . . . .	173

Berufung zur Kreiskantorin . . . . .	173
Titelverleihungen . . . . .	173

**Stellenangebote**

Pfarrstelle . . . . .	173
Sonstige Stellen . . . . .	173

**Rezensionen**

Reinhard Richardi: „Arbeitsrecht in der Kirche – Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht“, 2009 ( <i>Kleingünther</i> ) . . . . .	175
Anja Georgi: „Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen im Arbeitsschutz“, 2008 ( <i>Huget</i> ) . . . . .	176
Andreas Lindemann: „Auferstehung. Gedanken zur biblischen Überlieferung“, 2009 ( <i>Dr. Althoff-Damke</i> ) . . . . .	176
Gilles Kepel: „Die Spirale des Terrors. Der Weg des Islamismus vom 11. September bis in unsere Vorstädte“, 2009 ( <i>Duncker</i> ) . . . . .	177
S. Barış Tulgan: „Ali'nin gizemli yolu/Alis wunderbarer Weg“, 2008 ( <i>Duncker</i> ) . . . . .	178
Uta Pohl-Patalong: „Bibliolog. Gemeinsam die Bibel entdecken – im Gottesdienst – in der Gemeinde – in der Schule“, 2008 ( <i>Ebert</i> ) . . . . .	178
Herbert Pachmann: „Nur der ganze Gott kann helfen.“ 2008 ( <i>Ebert</i> ) . . . . .	178

**Gesetze / Verordnungen /  
Andere Normen****Kirchenvertrag über die Errichtung  
eines gemeinsamen Pastoralkollegs**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
die Evangelische Kirche von Westfalen,  
die Lippische Landeskirche und  
die Evangelisch-reformierte Kirche  
schließen nachstehenden Vertrag:

**Präambel**

1Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen i. S. v. Artikel 156 der Kirchenordnung. 2Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. 3Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) regelt wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen arbeitet. 4Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges Bildungszentrum in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. 5Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs ge-

schieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

**§ 1****Gegenstand der Kooperation und Auftrag**

(1) 1Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). 2Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wird.

(2) 1Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:

1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen;
2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen;
3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEA);
4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen;
5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

Die Arbeitsfelder

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
- Ausbildung für den Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Supervision

des Pastoralkollegs der EKvW sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

(3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:

1. Theologie und Spiritualität
2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität
3. Verkündigung und Gottesdienst
4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet)
5. Gruppen- und Bildungsarbeit
6. Beratung und Seelsorge
7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit
8. Mission und Ökumene
9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.

(4) Das gemeinsame Pastoralkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.

(5) Das gemeinsame Pastoralkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.

## § 2

### Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs

(1) Das gemeinsame Pastoralkolleg führt vorläufig den Namen

Gemeinsames Pastoralkolleg  
im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Es hat seinen Hauptsitz in Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber

Kirchenleitung und Landeskirchenamt der EKvW und vertritt das Institut nach außen.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das gemeinsame Pastoralkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastoralkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.

(4) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. Gemeinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastoralkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastoralkolleg nach außen.

## § 3

### Dezernatskonferenz

(1) Für die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.

(2) Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. Jede der in der Dezernatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezernatskonferenz teil.

(4) Die Amtszeit der Dezernatskonferenz beträgt vier Jahre.

(5) Die Dezernatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

## § 4

### Aufgaben der Dezernatskonferenz

(1) Die Dezernatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das gemeinsame Pastoralkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.

(2) 1Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastorkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des gemeinsamen Pastorkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezernatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. 2Vor der Berufung ist die Zustimmung der anderen Trägerkirchen einzuholen. 3Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. 4Erneute Berufung ist möglich.

(3) 1Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. 2Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.

(4) Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des gemeinsamen Pastorkollegs ist die Dezernatskonferenz zu hören.

(5) 1Der Dezernatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das gemeinsame Pastorkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. 2Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

(6) 1Die Dezernatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des gemeinsamen Pastorkollegs veranlassen. 2Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.

(7) 1Die Dezernatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das gemeinsame Pastorkolleg ab. 2Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. 3Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(8) 1Die Dezernatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. 2Sie kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. 3Soweit die Verwaltungsgeschäfte nicht direkt von den Verwaltungskräften des gemeinsamen Pastorkollegs erledigt werden, können diese der Verwaltung des IAFW oder der Tagungsstätte „Haus Villigst“ übertragen werden. 4In diesem Fall ist eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen, in der die zu erledigenden Arbeiten und die Vergütung festzulegen sind. 5Die Verwaltungsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

## § 5

### Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

(1) 1Die Dezernatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. 2Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. 3Auf Verlangen von

mindestens drei Mitgliedern ist die Dezernatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) 1Den Einladungen zur Sitzung der Dezernatskonferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. 2Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.

(3) 1Die Sitzungen der Dezernatskonferenz sind nichtöffentlich. 2Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) 1Beschlüsse der Dezernatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. 2Die Dezernatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 4Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

## § 6

### Planungskonferenz

(1) 1Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. 2Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.

(2) 1Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastorkollegs. 2Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastorkollegs nehmen an den Sitzungen teil.

(3) 1Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. 2Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.

(4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

## § 7

### Fortbildung in den ersten Amtsjahren

(1) 1Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integriertem Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerrinnen und Pfarrer (FEA). 2Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. 3Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.

(2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunktbildung.

(3) 1Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von West-

falen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284). 2Die bislang in den anderen Trägerkirchen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 8

### Regionale Fortbildungsangebote

1Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kursen in Villigst (ca. 1/3) und Wuppertal (ca. 1/3) in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden kann. 2Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Bereich der rheinischen Landeskirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche besonders berücksichtigen. 3Über Abweichungen von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

## § 9

### Finanzierung

(1) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten für das gemeinsame Pastoralkolleg wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	47,5 %
Evangelische Kirche von Westfalen	47,5 %
Lippische Landeskirche	2,5 %
Evangelisch-reformierte Kirche	2,5 %.

## § 10

### Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

(1) 1Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. 2Er verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. 3Die Kündigung ist gegenüber dem Landeskirchenamt der EKvW auszusprechen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Bis zum Jahr 2015 soll eine Evaluation der Erfahrungen mit dem gemeinsamen Pastoralkolleg erfolgen.

(3) In Ergänzung zu diesem Vertrag treffen die Trägerkirchen für die praktische Durchführung der gemeinsamen Fortbildung ergänzende Verabredungen, die als Protokollnotiz bei Vertragsschluss vorliegen.

Villigst, 18. Juni 2009

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Schneider Dräger

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Buß Winterhoff

### Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L. S.) Dr. Dutzmann

### Evangelisch-reformierte Kirche Das Moderamen der Gesamtsynode

(L. S.) Klüver

## Ergänzende Verabredungen zum Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche

Vom 18. Juni 2009

Der Arbeitsbereich Pastoralkolleg des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Schwerte-Villigst und das rheinische Pastoralkolleg in Wuppertal werden zusammengeführt. Deshalb schließen die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), die Lippische Landeskirche (LLK) und die Evangelisch-reformierte Kirche (ERK) einen Vertrag über die gemeinsame Leitung und Unterhaltung des Pastoralkollegs. In Ergänzung zu diesem Vertrag treffen die Trägerkirchen für die praktische Durchführung folgende Verabredungen, die als Protokollnotiz bei Vertragsschluss vorliegen:

### 1. Allgemeines

1Der Einstieg in die gemeinsame pastorale Fort- und Weiterbildung soll zum 1. Januar 2010 erfolgen und geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung. 2Die Trägerkirchen beauftragen die Dezernatskonferenz für das gemeinsame Pastoralkolleg und das Kuratorium des Seminars für pastorale Ausbildung das Konzept gemeinsam weiterzuentwickeln und den Trägerkirchen zur Beschlussfassung vorzulegen.

### 2. Fortbildung in den ersten Amtsjahren

2.1 1In der EKvW stellen die FEA-Gespräche eine Fortbildungsberatung dar, die auf der Ordinationstagung beginnt und später als Einzelberatung fortgeführt wird. 2In den FEA-Gesprächen wird die Fortbildung insgesamt und auch die Wahl

der Kompetenzbereiche (Theologisch-spirituelle Kompetenz, Seelsorgliche Kompetenz, Pädagogische Kompetenz, Gottesdienstliche Kompetenz, Kybernetische Kompetenz und Ökumenische Kompetenz) besprochen und geplant. Im Rahmen der FEA sind die Theologinnen und Theologen verpflichtet, zusätzlich zehn Stunden Supervision zu nehmen (vgl. Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284).

- 2.2 Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Absicht, die westfälischen FEA-Richtlinien im Grundsatz zu übernehmen und weiter zu akzentuieren. Entsprechend § 7 Abs. 3 des Vertrages soll für alle Trägerkirchen ein gemeinsames Konzept entwickelt werden.

### 3. Integrierte Fortbildung unterschiedlicher kirchlicher Arbeitsfelder und Berufsgruppen

Die Trägerkirchen sprechen sich ausdrücklich dafür aus, dass das gemeinsame Pastorkolleg auch Mitarbeitende aus anderen kirchlichen Arbeitsfeldern und Berufsgruppen fortbildet, berät und begleitet. Die Kollegs sollen nach Möglichkeit für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem betreffenden Handlungsfeld arbeiten, geöffnet werden.

### 4. Personelle Ausstattung des gemeinsamen Pastorkollegs

- 4.1 Die im Vertrag beschriebenen Aufgabenfelder des gemeinsamen Pastorkollegs ohne die Arbeitsfelder „Ausbildung zur Laienpredigt“; „Ausbildung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ sowie „Supervision“ umfassen insgesamt 3,75 Dozentenstellen. Hinzu kommt die bisher von der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland gemeinsam finanzierte Seelsorgepfarrstelle.
- 4.2 Mindestens eine Dozentur im gemeinsamen Pastorkolleg wird mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besetzt.
- 4.3 Alle Dozentinnen und Dozenten haben ihren Dienstsitz in Villigst. Jeweils diejenige oder derjenige, die oder der einen Kurs begleitet, kommt während des Kurses nach Wuppertal. Die Präsenz im Theologischen Zentrum Wuppertal und die Einbindung der Einrichtungen des Theologischen Zentrums wird durch die Beteiligung der Leitung des gemeinsamen Pastorkollegs am Runden Tisch sichergestellt.
- 4.4 Das Verfahren zur Wiederbesetzung der Stelle im bisherigen rheinischen Pastorkolleg als neue Stelle im gemeinsamen Pastorkolleg soll unverzüglich nach Vertragsabschluss eingeleitet werden, damit die Besetzung möglichst bis zum 1. Januar 2010 erfolgen kann.

- 4.5 Von der Kooperation erfasste freie Stellen, die zur Wiederbesetzung freigegeben werden, sollen in den Trägerkirchen ausgeschrieben werden.

- 4.6 Den Trägerkirchen ist bewusst, dass sich im Stellenplan angesichts des Aufgabenzuwachses der Dozentinnen und Dozenten nur mittel- bzw. langfristig Einsparungen erzielen lassen.

- 4.7 Die Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben werden zurzeit durch drei Verwaltungsstellen (darunter eine Vollzeitstelle am Standort Wuppertal) wahrgenommen. Die Trägerkirchen streben an, die Personalkosten in diesem Bereich zu reduzieren.

### 5. Teilnahmebeiträge

Die Trägerkirchen verabreden, die Teilnahmebeiträge zu vereinheitlichen. Zum 1. Januar 2010 soll der Teilnahmebeitrag für Kollegs in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf einheitlich 80 Euro/Woche festgesetzt werden. Darin sind die Unterbringung in einer kirchlichen Tagungsstätte und ein Honorar im Rahmen der kirchlichen Honorarrichtlinien enthalten. Mehrkosten wegen höherer Unterbringungskosten, Honorare oder wegen anderer besonderer Umstände (Langzeitkurs, qualifizierend, Exkursion, Auslandskolleg usw.) werden auf die Teilnehmenden umgelegt.

### 6. Planungskonferenz der Trägerkirchen

Vorplanung und Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt erstmalig für das Jahr 2011 durch die gemeinsame Planungskonferenz. Für das Jahr 2010 gilt folgende Übergangsregelung: Zu der bisherigen Planungskonferenz in der EKvW werden Vertreterinnen und Vertreter der Lippischen Landeskirche und zum bisherigen Botschaftertreffen der EKIR werden Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche eingeladen.

## Kirchenvertrag über die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Ausbildung

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
die Evangelische Kirche von Westfalen,  
die Lippische Landeskirche und  
die Evangelisch-reformierte Kirche  
schließen nachstehenden Vertrag:

### Präambel

Das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Führung und Steuerung des Seminars erfolgt gemeinsam durch die

Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). 3Ziel ist es, die hohe Qualität der pastoralen Bildungsarbeit der vier Landeskirchen zu sichern und auszubauen. 4Die Arbeit des Seminars geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes für die Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

### § 1

#### Aufgabe des Seminars

- (1) 1Das Seminar für pastorale Ausbildung (Seminar) bildet Vikarinnen und Vikare der Trägerkirchen aus. 2Die Gestaltung der Ausbildung erfolgt durch das Kuratorium nach den Regelungen der entsendenden Kirchen.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Seminars wird die Verantwortung für den Ausbildungsabschnitt „Schulpädagogik“ dem Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen übertragen und am Standort Villigst durchgeführt.
- (3) Weitere Aufgaben können durch gemeinsamen Beschluss der Trägerkirchen übertragen werden.

### § 2

#### Kuratorium

- (1) 1Es wird ein Kuratorium aus acht Mitgliedern gebildet. 2Je drei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landeskirchenrat und das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. 3Jede der im Kuratorium vertretenen Kirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreterinnen oder Vertreter entsenden. 4Das Stimmrecht kann übertragen werden.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.
- (3) 1Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Kuratoriumsmitgliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. 2Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.
- (4) Die oder der Kuratoriumsvorsitzende führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen.

### § 3

#### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) 1Das Kuratorium hat im Auftrag der Kirchenleitungen die Aufsicht und die Richtlinienkompetenz für die Arbeit des Seminars. 2Es verantwortet die Konzeptions- und Organisationsentwicklung des Seminars und beschließt über die Zahl und die inhaltliche Gestaltung der Lehrgänge.

(2) 1Das Kuratorium hat für eine ordnungsgemäße Erledigung der notwendigen Verwaltungsgeschäfte Sorge zu tragen und diese zu beaufsichtigen. 2Es kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. 3Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte kann einer Verwaltungsstelle der Trägerkirchen oder einer von deren Einrichtungen oder Untergliederung übertragen werden. 4In diesem Fall ist eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen, in der die zu erledigenden Verwaltungsarbeiten sowie die Vergütung festzulegen sind und die der Genehmigung der Trägerkirchen bedarf.

(3) 1Das Kuratorium entscheidet über die Berufung, Entlassung und alle anderen personal-rechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis der Direktorin oder des Direktors, der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors, der Dozentinnen oder Dozenten und der weiteren Mitarbeitenden. 2Bei der Berufung der Direktorin oder des Direktors, der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors, sowie von Dozentinnen und Dozenten ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen. 3Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden vom Kuratorium im Namen und in Vertretung der Trägerkirchen nach dem Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland geschlossen. 4Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.

(4) 1Das Kuratorium beschließt rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres einen Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung ab. 2Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. 3Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(5) 1Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen. 2Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

### § 4

#### Sitzungen, Beschlüsse

- (1) 1Das Kuratorium trifft sich in der Regel halbjährlich. 2Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. 3Wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung unverzüglich einzuberufen.
- (2) 1Den Einladungen zur Sitzung des Kuratoriums, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Kuratoriums vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. 2Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.
- (3) 1Die Sitzungen des Kuratoriums sind nichtöffentlich. 2Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden. 3In Angelegenheiten die die Ausbildungsabschnitte „Schulpädagogik“ oder „Konfirmandenarbeit“ betreffen, ist die Direktorin oder der Direktor des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuladen. 4Die Direktorin oder der Direktor

erhält die Einladungen mit der Tagesordnung sowie die Protokolle über die Kuratoriumssitzungen nachrichtlich.

(4) 1Beschlüsse des Kuratoriums werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. 2Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 4Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

(5) 1Dringlichkeitsentscheidungen kann die oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. 2Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. 3Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

## § 5

### Seminarleitung

(1) 1Das Seminar wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet. 2Die Direktorin oder der Direktor wird durch die vom Kuratorium gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 bestimmte Stellvertreterin oder Stellvertreter (stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor) vertreten.

(2) 1Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Seminars im Rahmen dieses Vertrages. 2Sie oder er übt unbeschadet der Zuständigkeit des Kuratoriums und des rheinischen Landeskirchenamtes die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. 3Sie oder er führt jährliche Mitarbeitendengespräche mit allen Mitarbeitenden des Seminars.

(3) 1Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig und verantwortlich für die Organisation und praktische Durchführung der Vikariatskurse, den Haushalt des Seminars, die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsgeschäfte sowie für die Geschäftsführung und die Personalführung. 2Sie oder er unterbreitet dem Kuratorium Vorschläge zur Konzeptions- und Organisationsentwicklung.

(4) Die Direktorin oder der Direktor vertritt unbeschadet der Zuständigkeiten von Kuratorium, Kirchenleitungen und Landeskirchenämtern der Trägerkirchen das Seminar nach außen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor verantwortet die Arbeit des Seminars gegenüber dem Kuratorium sowie den Kirchenleitungen und den Landeskirchenämtern der Trägerkirchen.

(6) Die Direktorin oder der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern das Kuratorium nicht anders beschließt.

(7) 1Das Kuratorium kann der Direktorin oder dem Direktor durch Beschluss weitere Aufgaben auch im Einzelfall übertragen. 2Soweit die Direktorin oder der Direktor die Trägerkirchen im Rechtsverkehr vertre-

ten soll, bedarf sie oder er einer von den Trägern ausgefertigten und unterschriebenen Vollmachtsurkunde.

## § 6

### Finanzierung

(1) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten für das Seminar wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	45 %
Evangelische Kirche von Westfalen	45 %
Lippische Landeskirche	5 %
Evangelisch-reformierte Kirche	5 %

(2) 1Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und vom Kuratorium bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der unabhängigen Prüfungsstelle zur Prüfung vorzulegen. 2Unbeschadet der Regelung in § 3 Absatz 5 Satz 2 hat jeder Träger das Recht auf Einsichtnahme in die Jahresrechnung.

## § 7

### Anzahl der Ausbildungsplätze

(1) 1Im Seminar stehen im Regelfall ca. 20 Ausbildungsplätze pro Halbjahr zur Verfügung. 2Sie werden im Verhältnis der Finanzierungsanteile der Trägerkirchen aufgeteilt: EKIR 9 Plätze, EKvW 9 Plätze, LLK 1 Platz, ERK 1 Platz. 3Andere Aufteilungen kann das Kuratorium im konkreten Fall beschließen. 4Eine Überschreitung um wenige Plätze ist möglich. 5Sollten in einem Jahrgang mehr Plätze benötigt werden, sind Einzelregelungen zutreffen.

(2) 1Sofern die von den Trägerkirchen zu beanspruchenden Ausbildungsplätze nicht von diesen in Anspruch genommen werden, kann das Kuratorium diese Ausbildungsplätze anderen Kirchen zur Verfügung stellen. 2Diese sollen sich angemessen an den Gesamtkosten des Seminars beteiligen. 3Die Höhe der Kostenbeteiligung ist in einer Vereinbarung mit dieser Kirche festzulegen.

## § 8

### Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

(1) 1Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. 2Er verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Kuratorium schriftlich gekündigt wird.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung des Kuratoriums.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre Aus- und Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

## § 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der zum 1. Januar 2004 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossene Vertrag außer Kraft.
- (3) Bis zum Jahr 2015 soll eine Evaluation der Erfahrungen mit dem gemeinsamen Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung erfolgen.
- (4) In Ergänzung zu diesem Vertrag treffen die Trägerkirchen für die praktische Durchführung der gemeinsamen pastoralen Ausbildung weitere Verabredungen, die als Protokollnotiz bei Vertragsabschluss vorliegen.

Villigst, 18. Juni 2009

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schneider Dräger

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Buß Winterhoff

**Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat**

(L. S.) Dr. Dutzmann

**Evangelisch-reformierte Kirche  
Das Moderamen der Gesamtsynode**

(L. S.) Klüver

**Ergänzende Verabredungen  
zum Kirchenvertrag über die gemeinsame  
Ausbildung der Pfarrerinnen und  
Pfarrer im Seminar für pastorale  
Ausbildung der Evangelischen Kirche  
im Rheinland, der Evangelischen  
Kirche von Westfalen, der Lippischen  
Landeskirche und der Evangelisch-  
reformierten Kirche**

Vom 18. Juni 2009

Der Arbeitsbereich Predigerseminar des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen und das Seminar für pastorale Ausbildung werden am Standort Wuppertal zusammengeführt. Deshalb schließen die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), die Lippische Landeskirche (LLK) und die Evangelisch-reformierte Kirche (ERK) einen Vertrag über die gemeinsame Leitung und Unterhaltung des Seminars für pastorale Ausbildung in Wuppertal. In Ergänzung zu diesem Vertrag treffen die Trägerkirchen für die praktische Durch-

führung folgende Verabredungen, die als Protokollnotiz bei Vertragsschluss vorliegen:

**1. Allgemeines**

Der Einstieg in die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Ausbildung soll zum 1. Oktober 2009 erfolgen und geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung. Die Trägerkirchen beauftragen das Kuratorium des Seminars für pastorale Ausbildung und die Dezernatskonferenz für das gemeinsame Pastoralkolleg das Konzept gemeinsam weiterzuentwickeln und den Trägerkirchen zur Beschlussfassung vorzulegen.

**2. Seminarleitung, personelle und sachliche Ausstattung**

2.1 Das Kuratorium beruft gemäß § 3 Absatz 3 des Vertrages die Direktorin oder den Direktor sowie die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter bevorzugt aus dem Kreis der Trägerkirchen kommen sollen.

2.2 Im Seminar sind außer der Direktorin oder dem Direktor noch zwei Dozentinnen oder Dozenten tätig. Die Praxis der Zahlung von Ephoralzulagen im Seminar wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Für den Neuanfang wird mindestens eine Dozentur mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der EKvW besetzt. Zum 1. Oktober 2009 tritt Pfarrerin Anke Gödersmann als westfälische Dozentin in das Team ein.

2.4 Die im Seminar zu erledigenden Sekretariatsaufgaben werden durch eine Verwaltungsmitarbeiterin wahrgenommen. Der Stundenumfang beträgt 33 Wochenstunden. Bei Weggang der Studieninspektorin oder des Studieninspektors erhöht sich der Stundenumfang auf eine Vollzeitstelle (derzeit 38,5 Wochenstunden).

2.5 Die Dienstleistungen im Bereich Haushalt, Personal und Liegenschaften erfolgen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 des Vertrages auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung durch die gemeinsame Verwaltung des Theologischen Zentrums Wuppertal. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird von der EKvW vorbereitet.

2.6 Die Vertragsparteien halten an dem Ziel der Kostenreduktion fest.

**3. Ausbildungsinhalte**

**3.1 Inhalte und Struktur der Kurswochen**

Gute Erfahrungen in der bisherigen westfälischen Vikariatsausbildung sollen nach Möglichkeit integriert werden.

### 3.2 Seelsorge

1. Im Rahmen der Seelsorgeausbildung führt das Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Wuppertal einen fünfwöchigen fraktionierten Seelsorgekurs durch (2 + 1 + 2 Kurswochen).  
 2. Die Seminarleitung stellt sicher, dass der Bereich der Krankenhauseselsorge verbindlich vorkommt.  
 3. Die Seelsorgepraxis erfolgt in den Zeiten zwischen den Kursblöcken in den Gemeinden vor Ort.

### 3.3 Homiletik und Liturgik

1. Angesichts der räumlichen Ausdehnung der vier Landeskirchen können die Dozentinnen und Dozenten des Seminars in den Ausbildungsgemeinden keine Gottesdienstbesuche mit anschließendem Auswertungsgespräch durchführen.  
 2. Es soll aber darüber nachgedacht werden, ob alternativ eine Videobesprechung eines Gottesdienstes möglich und sinnvoll ist.

### 3.4 Religionsunterricht in der Schule

1. Die Verantwortung für die schulpädagogische Ausbildungsphase wird dem Pädagogischen Institut der EKvW (PI) übertragen und in Villigst durchgeführt (§ 1 Absatz 2 des Vertrages).  
 2. Die Einweisung der Vikarinnen und Vikare in das Schulvikariat erfolgt in Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Trägerkirchen.  
 3. Die in diesem Ausbildungsabschnitt entstehenden externen Personal- und Sachkosten (PI) sind in den gemeinsamen Haushalt einzustellen.

### 3.5 Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit

1. Der Ausbildungsabschnitt „Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit“ wird am Standort Wuppertal in Kooperation mit dem PI durchgeführt. \*)  
 2. Dazu ist es notwendig, dass die zuständigen Dozentinnen und Dozenten in Wuppertal und Villigst konzeptionell zusammenarbeiten.  
 3. Es ist sicherzustellen, dass die jeweili-

gen landeskirchlichen Spezifika hinreichend berücksichtigt werden (Einführung in die landeskirchlichen Lehrpläne und Ordnungen für die Konfirmandenarbeit).  
 4. Die in diesem Ausbildungsabschnitt entstehenden externen Personal- und Sachkosten (PI) sind in den gemeinsamen Haushalt einzustellen.

### 3.6 Gemeindeaufbau

Der Ausbildungsabschnitt „Gemeindeaufbau“ wird am Standort Wuppertal angeboten.

### 3.7 Kirchenmusik und Liturgik/Hymnologie

1. Die Vikarinnen und Vikare sollen im Seminar kirchenmusikalisch kompetent begleitet werden.  
 2. Deshalb soll der bisherige „Villigster Standard“ in der Kirchenmusik auch in Zukunft sichergestellt werden.  
 3. Da der in der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung tätige Kirchenmusikdirektor Matthias Nagel diese Aufgabe nur für eine kurze Übergangsphase und in einem zeitlich begrenztem Umfang wahrnehmen kann, soll auf eine qualifizierte A-Kirchenmusikerin oder einen qualifizierten A-Kirchenmusiker zugegangen werden, die oder der im Rahmen der Dienstanweisung u. a. „Kirchenmusik und Liturgik/Hymnologie“ am Seminar unterrichtet.  
 4. Die in diesem Ausbildungsabschnitt entstehenden externen Personal- und Sachkosten sind in den gemeinsamen Haushalt einzustellen.

### 3.8 „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“ und „Kirchengeschichte der Landeskirche“

1. Die Trägerkirchen führen für die Vikarinnen und Vikare in den Themenbereichen „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“ und „Kirchengeschichte der Landeskirche“ getrennte Seminarveranstaltungen durch.  
 2. Weitere Zusatzkurse der Trägerkirchen bleiben möglich.  
 3. Die aus der Durchführung resultierenden Sach- und Personalkosten werden nicht in den gemeinsamen Haushalt eingestellt.

\*) Hierzu wird auf die zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen am 7. März 2008 verabredete Erläuterung zur geplanten Kooperation im Teilbereich „Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit“ verwiesen. Die Erläuterung hat folgenden Wortlaut:

#### Erläuterung der geplanten Kooperation

##### im Teilbereich „Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit“

– Im Protokoll der Sitzung der rheinisch-westfälischen Arbeitsgruppe zur Kooperation in der theologischen Aus- und Fortbildung vom 13. August 2007 heißt es unter Punkt 2.5 (S. 3):

„Der Ausbildungsabschnitt KU wird am Standort Wuppertal in Kooperation mit dem PI der EKvW durchgeführt. Dabei ist sicherzustellen, dass für die westfälischen Vikarinnen und Vikare die westfälischen Spezifika (Ordnung für die Konfirmandenarbeit/Westfälischer Lehrplan etc.) hinreichend zur Geltung kommen.“

– Im Bericht der Arbeitsgruppe an den Kooperationsausschuss (EKiR / EKvW) von August 2007 heißt es unter Punkt 1a:

„Die Ausbildung in KU/KA wird am Standort Wuppertal in Kooperation mit dem PI der EKvW durchgeführt“.

#### Dazu wird folgende Erläuterung gegeben:

In der Arbeitsgruppe bestand die Auffassung, dass in dem Teilbereich „Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit“ eine besondere Kooperation zwischen dem Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Wuppertal und dem Pädagogischen Institut in Villigst sachlich naheliegend und notwendig ist. Natürlich wird es ganz entscheidend darauf ankommen, wie diese Kooperation konkret umgesetzt werden kann. Diesbezüglich hatte die Arbeitsgruppe die Vorstellung, dass die zuständigen Dozentinnen und Dozenten in Wuppertal und Villigst konzeptionell zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck wird neben der KA-Abteilung des PTI auch Herr Böhme-Lischewski vom PI in die Gestaltung und Durchführung der Kurse in Wuppertal mit einbezogen. Dazu ist das Einverständnis der übrigen beteiligten Landeskirchen einzuholen. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung bleibt beim Kuratorium.

„Westfälische Spezifika“ könnten dadurch zur Geltung kommen, dass Herr Böhme-Lischewski in Villigst besondere Studientage durchführt, in denen es um eine Einführung in die westfälische Ordnung für die Konfirmandenarbeit und in den westfälischen Lehrplan geht. Einladung, Durchführung und Abrechnung liegen in diesem Fall in der Verantwortung des Pädagogischen Institutes Villigst.

### 3.9 Supervision

Die Supervision ist Bestandteil der Ausbildung und wird im Rahmen der Kurswochen angeboten. Die supervisorische Begleitung der Vikarinnen und Vikare erfolgt durch den westfälischen Konvent für Supervision und durch Frau Damrath (voraussichtlich bis 2011). Die dadurch entstehenden Kosten werden in den gemeinsamen Haushalt eingestellt. In der EKvW wird die Supervision als ein unabhängiges Instrument verstanden und mit Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt, die nicht an der Ausbildung beteiligt sind. Die supervisorische Arbeit der Dozentinnen und Dozenten während der Kurswochen wird dadurch jedoch nicht eingeschränkt. Das Team der Dozentinnen und Dozenten des Seminars koordiniert in regelmäßigen Abständen die Zusammenarbeit mit den externen Supervisorinnen und Supervisoren. Das Team der Dozentinnen und Dozenten wird dem Kuratorium einen Vorschlag unterbreiten, ob und in welchem Umfang es künftig zwischen den Kursblöcken Supervisions- und Intervisionstage geben soll. Dabei ist darauf zu achten, dass die Intervision nicht zu Lasten der Supervision geht.

### 3.10 Termine für den Beginn des Vorbereitungsdienstes

Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen sollen die Vikariatskurse zum 1. April und zum 1. Oktober des Jahres beginnen.

### 3.11 Aus- und Fortbildung der Gemeindeführerinnen und -führer

Zurzeit bereiten die EKvR und die EKvW ihre Gemeindeführerinnen und -führer in getrennten Veranstaltungen auf die Begleitung einer Vikarin oder eines Vikars vor. Lediglich an dem gemeinsamen Mentorentag in Wuppertal nehmen alle Gemeindeführerinnen und -führer teil. Es soll geprüft werden, ob die Gemeindeführerinnen und -führer aller Trägerkirchen im Rahmen eines gemeinsamen Kursangebotes fortgebildet werden können. In diesem Fall besteht Einigkeit darüber, dass der bisherige „westfälische Fortbildungsstandard“ (verpflichtende Teilnahme an mehrtätigen Fortbildungen und Tagungen, Information über das Ausbildungsprogramm, Erfahrungsaustausch und Methodentraining) nicht unterschritten werden soll.

### 3.12 Treffen der Vikarinnen und Vikare in Regionalgruppen

Die bisher im Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Wuppertal geübte Praxis des gemeinsamen Lernens im Seminar in den Gemeindepraxisphasen durch monatliche Treffen in Regionalgruppen zu ergänzen, wird mit Beginn der gemeinsamen Ausbildung nicht weiter fortgeführt.

### 3.13 Kostenbeteiligung der Vikarinnen und Vikare an den Kurskosten

Es wird verabredet, dass künftig alle Vikarinnen und Vikare eine einheitliche Eigenbeteiligung zahlen (derzeit 8 Euro/Tag bzw. 32 Euro pro Kurswoche). Die Einnahmen aus den Eigenbeteiligungen fließen in den gemeinsamen Haushalt.

### 3.14 Studienfahrt

Im Rahmen der Ausbildung soll auch künftig eine gemeinsame Studienfahrt durchgeführt werden. Das künftige Team der Dozentinnen und Dozenten unterbreitet dem Kuratorium dazu Vorschläge. Im Kuratorium ist zur gegebenen Zeit auch über eine einheitliche Höhe der Eigenbeteiligung der Vikarinnen und Vikare und der landeskirchlichen Zuschüsse zu beraten.

## Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 18. Juni 2009

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus gerufen, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Einrichtungen die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, in Seelsorge und Bildung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten.

Zur Erfüllung ihres Auftrages schafft die Landeskirche Bildungseinrichtungen und Diakonische Dienste. Dafür sind unverzichtbar

- Orte mit einem erkennbar evangelischen Profil,
- Räume spürbarer christlicher Spiritualität,
- Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Stipendiaten,
- Zentren für den Dialog mit Gesellschaft, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur.

In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Evangelische Kirche von Westfalen Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen, zur Förderung der kirchlichen Arbeit eingerichtet und folgende Ordnung beschlossen:

#### § 1

1. Die Ev. Kirche von Westfalen unterhält Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen – im Folgenden „Tagungsstätte“ genannt – in Schwerte.

2. In den Häusern der Tagungsstätte sind zzt. untergebracht:
- Amt für Jugendarbeit,
  - Ev. Studienwerk e. V.,
  - Frauenreferat,
  - Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  - Institut für Kirche und Gesellschaft,
  - Pädagogisches Institut.

Ihren Auftrag nehmen diese Einrichtungen in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Ordnungen wahr.

3. Die Tagungsstätte steht vornehmlich den genannten und anderen kirchlichen Einrichtungen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung.

### § 2

1. Die Leitung der Tagungsstätte obliegt einem Vorstand, dem die Leiterinnen und Leiter der in § 1 genannten Einrichtungen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Tagungsstätte und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes angehören. Die Vertreterin oder der Vertreter des Landeskirchenamtes führt den Vorsitz.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte der Tagungsstätte obliegt der Geschäftsführung.
3. Die Aufgaben von Vorstand und Geschäftsführung werden im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Landeskirchenamt erlässt. Beschlüsse des Vorstandes mit wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen können nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet das Landeskirchenamt.

### § 3

1. In der Tagungsstätte werden ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Ihr Zweck ist die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch Eigenveranstaltungen bzw. durch Bereitstellung von Tagungsräumen einschließlich der für die Erreichung des Tagungs- und Veranstaltungszwecks erforderlichen Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Tagungs- und Sitzungsleistungen.
2. Die Ev. Kirche von Westfalen ist mit der Tagungsstätte selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
3. Die Einnahmen der Tagungsstätte dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tagungsstätte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Diese Ordnung tritt am 18. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Ordnung für die Tagungsstätte aufgehoben.

Bielefeld, 18. Juni 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke  
Az.: 545.00

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 02. 07. 2009  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiernit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg

Vom 18. Juni 2009

### § 1

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Sonderzahlung gemäß der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH vom 25. März 2009 nicht gezahlt wird und alle in Vollzeit beschäftigten Mitarbeitenden anstelle dieser Sonderzahlung im Monat Juni 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 600 Euro erhalten. Bei Teilzeitbeschäftigung findet § 18 BAT-KF bzw. MTArb-KF Anwendung.

(2) Den am 25. März 2009 befristet beschäftigten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen. Hierauf ist die Zahlung nach Absatz 1 anzurechnen.

(3) Mitarbeitende, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen wurde und deren Altersteilzeitverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung beginnt, sind von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen.

(4) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sind gegenüber einer von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Person, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nachzuweisen.

## § 2

(1) Voraussetzung für den Abschluss der Dienstvereinbarung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich dargelegt und eingehend erklärt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Grundlage der Dienstvereinbarung ist das der Mitarbeitervertretung am 29. April 2009 vorgelegte und mit ihr abgestimmte Sanierungskonzept in der Fassung vom 4. Juni 2009.

(2) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie aus dem mit der Mitarbeitervertretung abgestimmtem Sanierungskonzept folgen und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt.

(3) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung einmal in jedem geraden Monat, im Übrigen auf Verlangen der Mitarbeitervertretung über die Umsetzung und erforderlichenfalls über die Fortschreibung des Sanierungskonzeptes zu beraten. Die Mitarbeitervertretung kann bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen. Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung erforderlichen Unterlagen und Informationen so zur Verfügung zu stellen, dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen und unterstützen kann.

(4) Lehnt die Mitarbeitervertretung Maßnahmen ab, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder lehnt die Dienststellenleitung Maßnahmen ab, die die Mitarbeitervertretung für erforderlich hält, so hat die Dienststellenleitung ihre Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen. Entsprechendes gilt, wenn die Dienst-

stellenleitung die Maßnahme zu einem anderen Zeitpunkt durchführen will.

## § 3

Die Dienstvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Dienststellenleitung entgegen der Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 Kündigungen ausspricht oder
- b) die Dienststellenleitung gegen die Verpflichtungen nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 4 verstößt.

Stellt das Kirchengengericht rechtskräftig fest, dass die Dienstvereinbarung wirksam gekündigt wurde, entstehen die nach § 1 entfallenen Ansprüche neu.

## § 4

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 18. Juni 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 18. Juni 2009

### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Vorsitzende  
Dr. Dill

## Satzungen

### **Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld- Borken der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken hat auf Grund des Artikels 104 Absatz 1 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen am 17. Juni 2009 folgende Kreissatzung beschlossen:

## § 1

### **Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

(1) Der Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde gegründet durch Teilung des Kirchenkreises Münster auf Grund der Urkunde vom 27. November 1952 (Az.: 18042/Münster I) und durch Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 26. Januar 1953 errichtet.

(2) Im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken sind heute folgende Kirchengemeinden in vier Regionen zusammengeschlossen:

## Region Steinfurt:

1. Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt
2. Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar
3. Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge
4. Ev. Kirchengemeinde Emsdetten
5. Ev. Kirchengemeinde Ochtrup

## Region Coesfeld:

6. Ev. Kirchengemeinde Coesfeld
7. Ev. Kirchengemeinde Billerbeck
8. Ev. Kirchengemeinde Dülmen
9. Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln

## Region Borken I:

10. Ev. Kirchengemeinde Gronau
11. Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus
12. Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn

## Region Borken II:

13. Ev. Kirchengemeinde Bocholt
14. Ev. Kirchengemeinde Borken
15. Ev. Kirchengemeinde Gemen
16. Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken
17. Ev. Kirchengemeinde Oeding
18. Ev. Kirchengemeinde Rhede
19. Ev. Kirchengemeinde Anholt
20. Ev. Kirchengemeinde Werth
21. Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick

(3) Die Kirchengemeinden sind besonders innerhalb der Regionen zur Zusammenarbeit verpflichtet.

## § 2

**Körperschaftsrechte, Siegel**

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz und ist umschlossen mit den Worten: „Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken“.



## § 3

**Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden**

- (1) Dem Kirchenkreis obliegen die Aufgaben, die ihm nach Artikel 85 KO übertragen sind.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand bilden für die Erledigung der Aufgaben des Ev. Kirchenkreises die Fachbereiche:

L/V Leitung und Verwaltung

- 1 Gottesdienst und Kirchenmusik
- 2 Diakonie und Seelsorge
- 3 Bildung und Erziehung
- 4 Gesellschaftliche Verantwortung

(3) Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung. Sie drückt sich insbesondere in der Förderung der Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen und Dienste aus. Auf die gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen ist hinzuwirken.

## § 4

**Leitung des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 6

**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- der oder dem Scriba,
- und fünf nichttheologischen Mitgliedern.

(2) Die Vertretung der Superintendentin oder des Superintendenten richtet sich nach Artikel 112 Absatz 3 KO.

(3) Für jedes andere Mitglied des Kreissynodalvorstandes wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(4) Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

## § 7

### Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind\*);
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(3) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 2 Buchstabe c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. Diese müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Für die Abgeordneten der Kirchengemeinden sind jeweils erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so können die Presbyterien auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung der verhinderten Abgeordneten beauftragen.

(5) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

## § 8

### Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO ständige Ausschüsse, die den Kreissynodalvorstand in seinen Leitungsaufgaben und die Fachbereiche in ihrer inhaltlichen Arbeit unterstützen und begleiten. Die Amtszeit der ständigen Ausschüsse richtet sich nach der Amtszeit der Kreissynode.

(2) Der Kreissynodalvorstand wird in seinen Leitungsaufgaben von folgenden ständigen Ausschüssen unterstützt:

- Finanzausschuss,
- Strukturausschuss,
- Nominierungsausschuss,
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Kreissynodalvorstand und die Fachbereiche werden in ihrer inhaltlichen Arbeit von folgenden ständigen Ausschüssen begleitet:

Fachbereich 1 – Gottesdienst und Kirchenmusik

- Ausschuss für Gottesdienst und geistliches Leben
- Ausschuss für Kirchenmusik

Fachbereich 2 – Diakonie und Seelsorge

- Leitungsausschuss des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder

Fachbereich 3 – Bildung und Erziehung

- Ausschuss für Schulfragen und Katechetik
- Jugendausschuss

Fachbereich 4 – Gesellschaftliche Verantwortung

- Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung
- Ausschuss für Mission und Ökumene

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

## § 9

### Zusammensetzung und Arbeit der ständigen Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Sie werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Kreissynode berufen, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Ordnung des Kirchenkreises etwas anderes bestimmt ist.

(2) In jeden Ausschuss sollen mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder durch die Kreissynode berufen werden; eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist grundsätzlich anzustreben.

(3) Die Ausschüsse regeln ihren Vorsitz selbstständig; die Ausschussvorsitzenden sollen Mitglieder der Kreissynode sein.

\* ) Gemeint sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände, vgl. ergänzende Bestimmung in Absatz 5.

(4) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Der Kreissynodalvorstand ist bei der Ersatzberufung an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses nicht gebunden.

(5) Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzungen, die der Kirchenkreis für einzelne Arbeitsbereiche erlassen hat sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(6) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund entsprechender Satzungsregelungen befugt.

(8) Kann der Kreissynodalvorstand vorgelegten Beratungsergebnissen oder Beschluss-Empfehlungen eines Ausschusses nicht folgen, ist die oder der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

(9) Zu einzelnen Beratungspunkten können auf Beschluss des Ausschusses weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

### § 10

#### Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand bestellen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Synodalbeauftragte.

(2) Die Beauftragten unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

### § 11

#### Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt auch den Verfahrensablauf bei Sitzungen von Ausschüssen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 12

#### Kreiskirchenamt

(1) Im Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte

a) der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, sofern die Kirchengemeinden diese Aufgaben nicht eigenverantwortlich wahrnehmen,

b) des Kirchenkreises einschließlich aller kreiskirchlichen Einrichtungen, Pfarrstellen, Ausschüsse und Beauftragungen,

c) anderer kirchlicher Einrichtungen, soweit sie dem Kreiskirchenamt übertragen werden.

Weitere Aufgaben können dem Kreiskirchenamt durch Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(3) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet. Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Kirchenkreis selbstständig und vertritt in diesem Rahmen den Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und deren Einrichtungen rechtsverbindlich. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

### § 13

#### Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### § 14

#### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 28. Mai 1979 (KABl. 1979 S. 140) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die bisherige „Dienstordnung des Kreiskirchenamtes des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld in Steinfurt“ vom 28. Mai 1979 sowie die „Geschäftsordnung zur Kreissatzung für die Errichtung von Ämtern im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld“ vom 28. Mai 1979 treten gleichzeitig außer Kraft.

Steinfurt, 17. Juni 2009

**Evangelischer Kirchenkreis  
Steinfurt-Coesfeld-Borken  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Anicker Krefis

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 17. Juni 2009, Beschluss-Nr. 3,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 3. Juli 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Heinrich  
Az.: 030.21-5000

## **Satzung der Evangelischen Martin-Luther- Kirchengemeinde Bergkamen**

### **Präambel**

Die Kirche lebt aus dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. Auf dieser Grundlage gibt die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen sich für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegliederungssatzung:

### **§ 1**

#### **Das Presbyterium**

- (1) Die Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Fachausschüsse im Sinne von Artikel 74 Absätze 1 und 3 KO.
- (4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse Rahmenbeschlüsse fassen.

### **§ 2**

#### **Fachausschüsse und beratende Ausschüsse**

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen bildet das Presbyterium folgende Fachausschüsse:
  - Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik (§ 6),
  - Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (§ 7),
  - Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit (§ 8),
  - Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten (§ 9),
  - Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten (§ 10),
  - Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (§ 11),
  - Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen (§ 12).
- (2) Für einzelne oder zeitlich begrenzte Aufgaben können das Presbyterium oder die Fachausschüsse beratende Ausschüsse einberufen, in denen auch andere sachkundige Personen in ökumenischer Weise mitwirken. Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Presbyteriums. Die Arbeitsergebnisse werden schriftlich festgehalten und in den Fachausschuss und das Presbyterium eingebracht.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung der Fachausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyteriumswahl für die Dauer von

vier Jahren berufen. Die Zahl der Mitglieder je Fachausschuss ist auf sieben begrenzt.

(2) Dabei werden bis zu drei Mitglieder des Presbyteriums in einen Fachausschuss berufen. Dazu sollen sachkundige Gemeindeglieder in einen Fachausschuss berufen werden. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in dem Fachausschuss nicht erreichen.

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen in die Fachausschüsse berufen werden.

(3) Jeder Fachausschuss bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.

(5) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4**

#### **Arbeit der Fachausschüsse**

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. durchzuführen. Sie unterbreiten dem Presbyterium Vorschläge in Personalangelegenheiten.

(2) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyteriumswahl wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen. Sie oder er begleitet die Benennung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses.

(3) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Die Erstschrift der Niederschrift ist dem Gemeindebüro zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

(4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

### **§ 5**

#### **Grundsatz der Zusammenarbeit**

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Berühren Angelegenheiten die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, ist in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

(3) Soweit das Presbyterium ein Umweltmanagementsystem beschlossen hat, unterstützen die Fachausschüsse die Umweltmanagementbeauftragte oder den Umweltmanagementbeauftragten. Bei ihren Beratungen, Planungen und Beschlüssen sind die Umweltleitlinien und Vorgaben des Umweltmanagements zu berücksichtigen.

## § 6

### Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik berät, fördert und koordiniert die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde in ihrer Vielgestaltigkeit. Er begleitet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Gottesdienstgestaltung und Kirchenmusik beteiligt sind.

(2) Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung aller gottesdienstlicher und kirchenmusikalischer Arbeit. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit beim Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen an. Er stellt den Arbeitsmittelbedarf für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde fest. Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit sowie über Reparaturen und Anschaffungen von Arbeitsmitteln. Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. Er sorgt für die Ausbildung und begleitet die Lektorinnen und Lektoren, Abendmahlshelferinnen und Abendmahlshelfer, Küsterinnen und Küster. Er verwaltet und verteilt die im Rahmen des Haushaltsplanes für gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

## § 7

### Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit fördert und überwacht die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und in den Tageseinrichtungen für Kinder „Arche Noah“, „Mittendrin“, „Sonneschein“ und koordiniert diese mit übergemeindlichen Trägern. Er begleitet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung gemeindlicher evangelischer Kinder- und Jugendarbeit, über das Zusammenwirken mit anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Kinder- und Jugendarbeit. Er meldet die erforderlichen Haushalts-

mittel für die Kinder- und Jugendarbeit beim Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen an. Er stellt den Raumbedarf für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde fest. Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit. Er begleitet die Gruppen und Einrichtungen. Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit. Er verwaltet und verteilt die im Rahmen des Haushaltsplanes für Kinder- und Jugendarbeit und für die Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

## § 8

### Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit

(1) Der Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit überwacht und fördert die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde und die Koordination mit übergemeindlichen Trägern und hält die Verbindung zur Diakonie des Kirchenkreises Unna. Er überwacht, koordiniert und fördert die Erwachsenenbildung in der Kirchengemeinde. Er begleitet die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(2) Der Fachausschuss berät über Koordinationsmaßnahmen mit übergeordneten Stellen und über die Entwicklung und Zielsetzung der Diakonie und Erwachsenenarbeit. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie und Erwachsenenarbeit beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an. Er stellt den Raum- und Materialbedarf für Erwachsenenarbeit und Diakonie fest.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und die Konzeption der Erwachsenenarbeit. Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Diakonie und Erwachsenenarbeit. Er verwaltet und verteilt die im Rahmen des Haushaltsplanes für die Diakonie und Erwachsenenarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Fragen der Diakonie und Erwachsenenarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

## § 9

### Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten überwacht den Erhalt, die Pflege und die Ordnung der Friedhöfe der Kirchengemeinde. Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung, Verpachtung und Instandhaltung der Friedhofsgebäude und -flächen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Friedhofsgebäude und -flächen.

(2) Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten,

Umbauten und Sanierungsmaßnahmen von Friedhofsgebäuden. Er berät über Friedhofssatzungen, Bereitstellung von Flächen für unterschiedliche Bestattungsarten und -formen. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen und meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für den Erhalt der Friedhöfe beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Er prüft und stellt die Schlussrechnung von Maßnahmen fest. Er entscheidet und sorgt für die Vermietung und Verpachtung von Friedhofsgebäuden und -grund. Er verwaltet und verteilt die im Rahmen des Haushaltsplanes für die Friedhöfe bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

### § 10

#### Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten überwacht den Erhalt, die Pflege und die Neubauten kirchlicher Gebäude. Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung und Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie über Bauaufträge und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Er prüft und stellt die Schlussrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen fest. Er entscheidet und sorgt für die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften. Er verwaltet und verteilt die im Rahmen des Haushaltsplanes für Gebäude und Gebäudeunterhaltung bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

### § 11

#### Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Herstellung von Öffentlichkeit. Er organisiert die Pressearbeit und die Veröffentlichungen der Kirchengemeinde. Der Fachausschuss ist zuständig für die Redaktion des Gemeindebriefes der Kirchengemeinde und für gezielte Werbung.

(2) Der Fachausschuss berät über mediale Arten und Formen der Weitergabe von Informationen und Wer-

bung aus dem gemeindlichen Leben an die Öffentlichkeit. Er unterstützt die Redaktionsarbeit des Gemeindebriefes. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Aufstellung von Werbeträgern, die Vergabe von Druck-, Gestaltungs- und Veröffentlichungsaufträgen sowie über Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Er prüft und stellt die Schlussrechnungen der einzelnen Maßnahmen fest. Er verwaltet und verteilt die im Rahmen des Haushaltsplanes für Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

### § 12

#### Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen

(1) Der Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen überwacht im Rahmen der Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung (VwO) die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss berät und erstellt die Entwürfe von Satzungen sowie den Entwurf des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und legt diese dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. Er bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse den Haushaltsplan der Kirchengemeinde vor, erstellt die Jahresrechnung und überwacht die Buchführung. Er erarbeitet Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Organisation der Verwaltung und über alle Belange, die das gemeindeeigene Kfz betreffen. Er sorgt für die Raumausstattung und die benötigten Arbeitsmaterialien. Er erlässt Grundsätze für die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nichtgemeindliche Zwecke. Er entwirft Kostendeckungspläne für besondere Vorhaben. Er entscheidet über Stundungen, Niederschlagungen, Erlass von Gebühren und Forderungen. Er nimmt Stellung zur Rechnungsprüfung.

### § 13

#### Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

### § 14

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen wird sich eine Gemeindekonzeption geben. Eine Zielsetzung soll dabei die Bildung von Fachbereichen sein.

**§ 15****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Satzung tritt am 31. Juli 2014 außer Kraft. Die Fachausschüsse berichten bis zum 31. Dezember 2013 über ihre Erfahrungen mit dieser Satzung.

Bergkamen, 3. März 2009

**Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde****Bergkamen****Das Presbyterium**

(L. S.) Sarpe Becker Schäfer

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen vom 3. März 2009, Beschluss-Nr. 5, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Unna vom 8. Juni 2009, TOP 8,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 9. Juli 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen****Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 010.21-5202

## **Satzung des Diakonischen Werkes Münster e. V.**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 16. 06. 2009  
Az: 261.378

Das Landeskirchenamt hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung des Diakonischen Werkes Münster e. V. hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### **Satzung des Diakonischen Werkes Münster e. V.**

**Präambel**

Das Diakonische Werk Münster e. V. ist eine kirchlich diakonische Einrichtung im Evangelischen Kirchenkreis Münster, die sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche einsetzt.

Es steht allen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Münster und allen anderen dem Diakonischen Werk Münster beigetretenen Körperschaften und Anstalten bei allen diakonischen Fragen und Aufgaben beratend und begleitend zur Verfügung. Auch bildet es innerhalb des Kirchenkreises die Stelle, durch die die Vertretung in diakonischen Ange-

legenheiten und ihre einheitliche Bearbeitung erfolgt, soweit dies zweckmäßig ist.

**§ 1****Name, Sitz, Geschäftsjahr und Geschäftsstelle**

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Münster e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Münster und ist unter der Nummer 1438 im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

**§ 2****Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein dient der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens. Er ist vor allem auf folgenden Aufgabengebieten tätig:

- a) Jugendarbeit und -hilfe;
- b) Alten- und Krankenhilfe sowie Hilfe für Gebrechliche und Pflegebedürftige;
- c) psycho-soziale Beratung und Hilfe für gefährdete Personen;
- d) Erholungsfürsorge und Rehabilitation;
- e) Betreuungsarbeit im Sinne des Betreuungsgesetzes.

Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(2) Der Verein hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis;
- b) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung;
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege;
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen;
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließen.

(3) Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen. Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, ihren Pfarrern, Presbyterien und den großen Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.

(4) Ferner wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Beschäftigten im Sozial- und Gesundheitswesen. Darüber hinaus veranstaltet der Verein fachspezifische und berufsübergreifende Seminare, Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter von Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens. Auch widmet sich der Verein der Vermittlung von aktuellen pflege-

rischen, psychologischen, pädagogischen, medizinischen und christlich-ethischen Themen.

(5) Der Verein verwirklicht die in Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke unter anderem dadurch, dass er als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) Mittel beschafft und diese anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die selbst Träger von Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und des Wohlfahrtswesens sind, zuwendet, um sie dadurch bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im vorstehenden Sinne zu fördern und zu unterstützen.

Die Mittelbeschaffung geschieht vor allem durch Spendensammlungen sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter. Solche Mittel, die dem Verein in seiner Eigenschaft als Förderkörperschaft zugewendet werden, wird er vollständig an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterleiten, wobei vorrangig die dem Diakonischen Werk angeschlossenen steuerbegünstigten Unternehmen und Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden sollen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

(6) Der Verein ist Träger und Zusammenschluss diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Evangelischen Kirchenkreis Münster. Der Verein ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 4

#### Öffnungsklausel

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorge-

nannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

### § 5

#### Mitgliedschaft

(1) Geborene Mitglieder sind der Evangelische Kirchenkreis Münster und die Kirchengemeinden dieses Kirchenkreises.

(2) Weitere Mitglieder können andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen sein, die ihren Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Münster haben, wenn sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.

(3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

(4) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung sowie durch Beendigung seiner Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.

(5) Der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Ziffer 2 kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen.

(6) Gegen einen Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung anrufen werden.

(7) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

### § 6

#### Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken.

Unter anderem haben sich die Mitglieder nach Kräften zu bemühen,

- a) den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ durchzuführen sowie
- b) sich an der Durchführung der Sammlungen des Vereins und an den sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben den Vorstand über ihre Pläne für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.

(3) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Kreissynode festgelegt.

## § 7

### Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand.

(2) Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und die die Befähigung zum Presbyteramt bzw. zum Pfarramt haben.

(3) Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(4) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen Auslagen ersetzt. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarung.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Münster hat drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die Kirchengemeinden haben so viele Stimmen wie Gemeindepfarrstellen; die übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.

(2) Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden mit mehr als einer Stimme können ihr Stimmrecht durch einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter ausüben, wobei für jedes Mitglied die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können.

## § 9

### Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel ihrer Mitglieder oder von vier dem Verein angehörenden Kirchengemeinden schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuladen, die die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung erfüllen, aber keine Mitglieder des Vereins sind. In

der Mitgliederversammlung haben ihre Vertreter zu Fragen nach § 2 Absatz 2 Buchstaben a und c beratende Stimme und bei Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 Buchstabe f Stimmrecht.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung innerhalb von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10

### Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.

(2) Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
- c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes;
- d) die Genehmigung des von Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans;
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Einvernehmen mit der Kreissynode;
- f) die Entsendung von Vertretern zur Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt § 16 Absatz 1. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie von einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

Wird binnen vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt.

### **§ 11 Verwaltungsrat**

(1) Dem Verwaltungsrat gehört als geborenes Mitglied der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Münster an. Verzichtet er darauf, so kann er für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes benennen.

(2) Ferner gehören dem Verwaltungsrat sechs bis acht von der Mitgliederversammlung gewählte sachkundige Personen an. Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Münster hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für zwei Personen.

(3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Münster. Verzichtet er darauf, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt.

(4) Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Gesamtwahldauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

### **§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

(1) Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(3) Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Danach ist sie von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

### **§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluss dieser Verträge vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Wirtschaftsplans;
- c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und den Zusammenschluss zu einem Verbund;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über die Berufung der Kuratorien;
- g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind;
- h) Einwilligung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- i) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
- j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
- k) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- l) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- m) Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, von denen eines ordiniertes Theologe sein soll.
- (2) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen.

#### **§ 15 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrates für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende vertritt den Vorstand. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb

des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

(4) Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern entscheidet er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiter des Vereins.

(5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

#### **§ 16**

##### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Evangelischen Kirchenkreises Münster und kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Münster, der es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu verwenden hat.

#### **§ 17**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

#### **§ 18**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2009 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **Satzung des Evangelischen Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 16. 06. 2009  
Az.: 261.378

Das Landeskirchenamt hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung des Evangelischen Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### **Satzung des Evangelischen Fachverbandes Schuldner- beratung Rheinland-Westfalen-Lippe**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Fachverband führt den Namen:  
„Evangelischer Fachverband Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe“.
- (2) Der Verband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand, Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Evangelische Fachverband Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V., die auf dem Gebiet der Schuldnerberatung tätig sind. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie RWL e. V.
- (2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung der Schuldnerberatung. Dies soll geschehen durch
  - a) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern und Mitgliedseinrichtungen;
  - b) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen;
  - c) Vertretung der fachlichen Belange der Mitglieder gegenüber Organisationen und Institutionen des Bereichs Schuldnerberatung;
  - d) Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Schuldnerberatung;
  - e) Entwicklung von Qualitätsstandards;
  - f) Information und Beratung der Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen;
  - g) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene;
  - h) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen;
  - i) Beratung der Diakonie RWL in allen Fragen der Schuldnerberatung.
- (3) Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit dem Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der drei Landesverbände gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, die auf dem Gebiet der Schuldnerberatung tätig sind.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe oder falls keine Einrichtung im Bereich der Schuldnerberatung im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.

#### **§ 5**

##### **Organe**

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen ein.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls sechs Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung geleitet.
- (5) Sachkundige Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Mitgliederversammlung als Berater(in) geladen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### § 7

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Grundsatzfragen und Beschlussfassung;
- b) Wahl des Vorstandes, getrennt nach den in § 8 genannten Funktionen;
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes.

### § 8

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/-vertreterinnen, einem/einer Vertreter/Vertreterin der Diakonie RWL und vier bis sechs weiteren Personen. Die Geschäftsführung und die zuständigen Referentinnen/Referenten des Diakonie RWL e. V. nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Ferner kann der Vorstand bis zu zwei Personen kooperieren.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) In den Vorstand sollen nach Möglichkeit vier Mitglieder gewählt werden, zu deren Arbeitsfeld die Beratung von überschuldeten Menschen maßgeblich gehört.

(4) Der Vorstand soll nach den Gesichtspunkten der regionalen Gliederung angemessen zusammengesetzt sein.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen der Evangelischen Kirche oder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören.

Abweichungen sind im Einzelfall nur mit Zustimmung des Vereins Diakonie RWL e. V. zulässig.

(6) Der Vorstand wird mindestens einmal im Vierteljahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### § 9

#### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 definierten Aufgaben des Fachverbandes erfüllt werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes;
- b) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verein Diakonie RWL e. V.;
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f) Feststellung der Mitgliedschaft;
- g) Berufung von Ausschüssen und sachverständiger Personen.

### § 10

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin/einem zuständigen Referenten der Diakonie RWL.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Verbandes zu führen und ist zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet.

(3) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die notwendige Koordination zwischen dem Verein Diakonie RWL und dem Fachverband sicherzustellen und beide Verbände über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

### § 11

#### Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes

(1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen-Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen.

§ 2 Absatz 2 der Satzung des Vereins Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. April 2009 beschlossen und tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

## Urkunden / Bekanntmachungen

### Urkunde Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juli 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Damke

Az.: 302.1-2107/02

### Siegel der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 06. 2009  
Az.: 010.12-2314

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Bochum, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, führt nunmehr folgendes neues Siegel



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Siegel der Ev. Kirchengemeinde Büren- Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 06. 2009  
Az.: 010.12-4426

Die Evangelische Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Büren und Fürstenberg sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

### Fortbildung „Sicher recherchieren im Kirchenrecht“

Seit dem 1. Juli 2009 steht die unter [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbare Onlineversion des Fachinformationssystems Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht – digitale Rechtsammlung) allen interessierten Institutionen und Personen kostenfrei zur Verfügung. Damit sind alle kirchlichen Normen (Gesetze, Verordnungen, Arbeitsrechtsregelungen usw.), die Satzungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände, Urteile und Beschlüsse der kirchlichen Disziplinar- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Archivnormen (außer Kraft getretenes Recht) frei recherchierbar. Damit die gewünschten Ergebnisse aus FIS-Kirchenrecht schnell und sicher gefunden werden, bieten wir eine jeweils 90-minütige Schulung in Dortmund und Bielefeld an, die sich sowohl für Einsteiger als auch für Fortgeschrittene (Multiplikatoren) eignet.

**Recherche im Kirchenrecht  
1. Oktober 2009  
10.00 Uhr bis ca. 11.30 Uhr  
Landeskirchenamt Bielefeld  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld**

oder

**Recherche im Kirchenrecht****6. Oktober 2009****10.00 Uhr bis ca. 11.30 Uhr****Haus Landeskirchlicher Dienste Dortmund****Olpe 35****44135 Dortmund**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

1. Einführung in Aufbau und Struktur von FIS-Kirchenrecht, Recherchetechniken  
(Reinhold Huget, LKA Bielefeld)
2. Optimiertes Arbeiten mit der CD-ROM-Einzelplatzversion  
(Reinhold Huget, LKA Bielefeld)
3. Nutzung der Fachdatenbank „Rechtsbibliothek NRW“, Recherche im Bundes- und NRW-Recht sowie in den Urteilen der staatlichen Gerichtsbarkeit  
(Sven Elfering, LexisNexis Deutschland GmbH)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 10,00 €.

Die Teilnehmerzahl ist auf ca. 20–25 Personen pro Veranstaltung beschränkt. Bei deutlich mehr Anmeldungen ist eine Folgeveranstaltung am gleichen Tag beabsichtigt.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir mit Name, Dienststelle und Adresse bis spätestens **18. September 2009** an das Landeskirchenamt Bielefeld, Dezeranat 14, z. H. Frau Tanja Schneider, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521 594-283, Fax: 0521 594-468, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de.

**Rechtssammlung****„Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 13. 07. 2009  
Az.: 605.225/08

Für die Papierausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist die 11. Ergänzungslieferung erschienen, die die zweibändige Papierausgabe auf den Stand 30. Juni 2009 aktualisiert.

Die in der CD-ROM-Einzelplatzversion und in der Online-Version zusätzlich enthaltenen Satzungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und kirchenrechtlichen Vereinbarungen (ab 2003, ausgenommen die Satzungen und Gebührenordnungen aus dem Friedhofsbereich), Urteile und Beschlüsse der kirchlichen Disziplinar- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und Archivnormen (außer Kraft getretenes Recht) wurden ebenfalls auf den Stand 30. Juni 2009 aktualisiert.

Jede kirchliche Stelle sollte über mindestens eine zweibändige Papierausgabe der Loseblattsammlung verfügen. Soweit Ehrenamtliche in leitenden Positionen tätig sind (z. B. Vorsitz im Presbyterium), können auch weitere Papierausgaben angeschafft werden,

sofern sich der Zugriff auf die unter [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbare kostenfreie Online-Version des Fachinformationssystems Kirchenrecht (digitale Rechtssammlung) nicht anbietet.

Bestellungen der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sind jederzeit möglich. Allgemeine Informationen zur aktualisierten Papierausgabe sowie der digitalen Rechtssammlung findet man im Internet unter [www.wbv-kirchenrecht.de](http://www.wbv-kirchenrecht.de); dort unter „Evangelische Kirche von Westfalen – Informationen zur Rechtssammlung; Bestellmöglichkeiten“. Über diese Seite kann man auch einen Bestellvordruck downloaden. Weitere Auskünfte zu den Produkten und Kosten erteilt das Landeskirchenamt, Frau Schneider, Tel.: 0521 594-283, E-Mail: [Rechtssammlung@lka.ekvw.de](mailto:Rechtssammlung@lka.ekvw.de).

**Personalnachrichten****Ordination:**

Pfarrer z. A. **Olaf Kaiser** am 7. Juni 2009 in Lünen-Brambauer.

**Berufung als Pfarrerin im Probedienst zum 1. August 2009:**

**Wewel, Barbara**

**Berufungen:**

Pfarrerin **Sabine Black** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Paderborn, 13. Kreisfarrstelle;

Pfarrer **Thomas Damm** zum Pfarrer der Ev. Stadtkirchengemeinde Marl, 9. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrerin **Birgit Düker** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Paderborn, 12. Kreisfarrstelle;

Pfarrer **Christoph Hauschild** zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Münster, 16. Kreisfarrstelle;

Pfarrer **Martin Hender** zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 25. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer **Martin Christian Herrmann** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer **Burkhard Lieback** zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn, 15. Kreisfarrstelle;

Pfarrerin **Kerstin Montanus** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Herford, 17. Kreisfarrstelle;

Pfarrerin **Karin Neumann-Arnoldi** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Meschede, 2 Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer **Burkhardt Nolte** zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn, 15. Kreisfarrstelle;

Pfarrer **Thomas Ring** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Uwe S t e i n m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Medebach, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Kai S u n d e r m e i e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford.

#### **Freistellungen:**

Pfarrer Jürgen K l u t e , Ev. Kirchenkreis Bochum, mit Wirkung vom 14. Juli 2009 infolge Übernahme eines Mandates beim Europäischen Parlament gemäß § 4 Absatz 2 AbgG;

Pfarrerinnen Heike P r o s k e , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 infolge Übernahme eines Dienstes als Generalsekretärin der Deutschen Seemannsmission e. V. gemäß § 77 PfdG.

#### **Entlassung auf eigenen Antrag:**

Pfarrerinnen Birgit O t t o , zzt. Emmendingen, mit Ablauf des 31. August 2009.

#### **Fortsetzung des Dienstes:**

In den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz getreten ist:

Pfarrer Matthias M o t t e r , Kirchenkreis Minden, mit Wirkung vom 1. September 2009.

#### **Ruhestand:**

Pfarrer Günther A u n e r , Ev. Kirchengemeinde Niederdresselndorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. September 2009;

Pfarrer Peter S z a b o - M ü l l e r , Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. September 2009;

Pfarrer Andreas W e l l m e r , Deutsche Ev. Gemeinde Budapest, zum 1. September 2009

#### **Todesfälle:**

Pfarrerinnen Dr. theol. Hanni B e r t h o l d , zuletzt Pfarrerinnen und Leiterin der Telefonseelsorge Bielefeld-OWL, am 22. Juni 2009 im Alter von 62 Jahren;

Pfarrer Matthias H o h m a n n , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Siegen, am 25. Juni 2009 im Alter von 49 Jahren;

Pfarrer i. R. Christoph L a g e m a n n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn, am 9. Juli 2009 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes M e y e r , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 6. Juni 2009 im Alter von 100 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin-Ulrich R e u t e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Eisern, Kirchenkreis Siegen, am 5. Juli 2009 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Heinz S t i c h m a n n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm, am 30. Juni 2009 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Gotthilf W a h l , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm, am 16. Juni 2009 im Alter von 85 Jahren.

#### **Kirchenmusikalische Prüfung:**

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

– als A-Kirchenmusiker

Herr Matthias U p h o f f , 46236 Bottrop

#### **Berufung zur Kreiskantorin:**

Es wird noch nachträglich bekannt gegeben:

Frau Ulrike G r o n e w o l d ist mit Wirkung vom 9. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Halle berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

#### **Titelverleihungen:**

Herrn Kirchenmusiker Jürgen B a h l , Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten und Herrn Kirchenmusiker Wilfried G u n i a , Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar, Kirchenkreis Lünen, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

## Stellenangebote

### Pfarrstelle

#### **Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises Arnsberg zu richten sind:**

4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg (Diakonie und Beratung) zum 1. Dezember 2009.

### Sonstige Stellen

Das Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen sucht für die landeskirchliche Sozialpfarrstelle zum 1. November 2009

#### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer.**

Die landeskirchliche Sozialpfarrstelle ist dem Arbeitsbereich „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“ des Instituts für Kirche und Gesellschaft zugeordnet.

Wir wünschen uns von der Bewerberin/dem Bewerber in folgenden Feldern Fähigkeiten und Erfahrungen:

– theologisch-ethische Reflexion der Rollen der Kirche in Wirtschaft, Arbeitswelt und Sozialpolitik sowie in den gesellschaftlichen Umbrüchen und im Strukturwandel,

- Mitwirkung an der Entwicklung sozioethischer und gesellschaftspolitischer Stellungnahmen und Arbeitsmaterialien sowie die Beteiligung und Einmischung in sozialpolitischen Diskursen,
- Kontaktpflege zu Unternehmen, Gewerkschaften, Parteien und Politik,
- Bewusstsein für die Fragen von Rollen, Positionen sowie Lebenslagen von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft,
- Kompetenzen in der Organisation und Durchführung von Konferenzen, Tagungen, Expertengesprächen und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem WbG NRW,
- Konzeptionelle Begleitung und Beratung der Mitarbeitenden im Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt auf regionaler und zentraler Ebene,
- Team- und Leitungskompetenz und Kooperationsbereitschaft im Rahmen des Arbeitsbereichs, der Gremien des Instituts und der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- Offenheit und Bereitschaft an Entwicklungsprozessen im Institut für Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Die Besoldung entspricht der Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Berufung in die landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen von der Institutsleitung Pfarrer Klaus Breyer (Tel.: 02304 755-301) und Frau Martina Dröttboom (Tel.: 02304 755-301).

Bewerbungen sind bis zum **1. September 2009** schriftlich zu richten an:

Herrn Landeskirchenrat Friedhelm Wixforth, Evangelische Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Das Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen sucht für die landeskirchliche Umweltpfarrstelle zum 1. November 2009

#### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer.**

Die landeskirchliche Umweltpfarrstelle ist dem Arbeitsbereich „Evangelische Akademie“ des Instituts für Kirche und Gesellschaft zugeordnet.

Die Stelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Reflexion schöpfungstheologischer und umweltethischer Ansätze, Auseinandersetzung mit der Rolle der Kirche im Umwelt- und Ressourcenschutz vor dem Hintergrund sozialer, wirtschaftlicher, intergenerativer und internationaler Herausforderungen, Beschäftigung mit dem Leitbild „Nachhaltige Entwicklung“ im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung der Kirchen,

- Organisation und Durchführung von Tagungen, Expertengesprächen und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Entwicklung und Leitung von Umweltprojekten in den Bereichen: Ressourcen- und Klimaschutz sowie Nachhaltige Beschaffung in den Kirchen/Konsum und Lebensstil,
- Mitwirkung an der Entwicklung umweltethischer und umweltpolitischer Stellungnahmen und Arbeitsmaterialien,
- Kontaktpflege zu Parteien, Ministerien, Verbänden, Initiativen und Netzwerken, Beteiligung an umwelt- und klimapolitischen Diskursen,
- konzeptionelle Begleitung und Beratung der Umweltbeauftragten in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Wir wünschen uns von der Bewerberin/dem Bewerber den Aufgaben entsprechende Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen.

Wir erwarten Team- und Projektleitungskompetenz sowie eine hohe Kooperationsbereitschaft im Rahmen des Arbeitsbereichs, der Gremien des Instituts und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Darüber hinaus wünschen wir uns Offenheit und Bereitschaft, an Entwicklungsprozessen im Institut für Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Die Besoldung entspricht der Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Berufung in die landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen von der Institutsleitung Pfarrer Klaus Breyer (Tel.: 02304 755-301) und Frau Martina Dröttboom (Tel.: 02304 755-301).

Bewerbungen sind bis zum **1. September 2009** schriftlich zu richten an:

Herrn Landeskirchenrat Friedhelm Wixforth, Evangelische Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Das gemeinsame Pastorkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Lippischen Landeskirche im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haus Villigst, Schwerte) sucht zum 1. Januar 2010

#### **eine Dozentin/einen Dozenten**

für die Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Grundlegend für die Arbeit des Pastoralkollegs ist ein Bildungsverständnis, in dem persönliche, fachliche und geistliche Dimensionen pastoralen Lernens miteinander verbunden und aufeinander bezogen sind. Zur Verstärkung des Teams erwarten wir:

Theologisch-fachliche Kompetenz in den Handlungsfeldern: Weltweite Ökumene, Diakonie, gesellschaftliche Verantwortung, Kunst und Kultur.

Persönliche Voraussetzungen: Erfahrungen in Gemeindeführung und Erwachsenenbildung, Bereitschaft zur Teamarbeit im Pastoralkolleg und im Institut sowie zur Kooperation innerhalb der Landeskirchen, Organisationstalent für Planung der Kurse, Kreativität zur Entwicklung langfristiger Weiterbildungen, Bereitschaft zur Reisetätigkeit und Durchführung von Kollegwochen an verschiedenen Orten mit Schwerpunkten in Villigst und Wuppertal. Freude und Interesse an der Gestaltung des gemeinsamen geistlichen Lebens im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung und in der Pastoralkollegarbeit sind besonders erwünscht.

Es erwartet Sie ein engagiertes und kreatives Team von Kolleginnen und Kollegen. Geboten werden Gelegenheit zur Hospitation und Einarbeitung, Unterstützung in der Verwaltung sowie Möglichkeiten zur Fortbildung und Supervision.

Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer der vier beteiligten Trägerkirchen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Erneute Berufung ist möglich. Die Anstellung und Besoldung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Recht der entsendenden Kirche. Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst ([www.institut-afw.de](http://www.institut-afw.de)). Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegen gesehen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen der Leiter des Instituts, Herr Pfarrer Gerd Kerl (02304 755-140), sowie der Leiter des Pastoralkollegs, Herr Pfarrer Dr. Peter Böhlemann (02304 755-146), zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum **30. September 2009** zu richten an: Evangelische Kirche von Westfalen, z. Hd. Frau Oberkirchenrätin Petra Wallmann, Postfach 101051, 33510 Bielefeld.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in La Paz sucht zum 1. Februar 2010 für zwei Jahre oder mehr

#### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Ruhestand.**

Wir sind eine kleine Gemeinde und haben seit 1962 die Kirche und das Gemeindezentrum Martin Luther.

Wir bieten Ihnen ein schönes, großes, möbliertes Pfarrhaus mit Garten, zentral gelegen, und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten eine einsatzfreudige Ruheständlerin/einen einsatzfreudigen Ruheständler mit Interesse an neuen Herausforderungen, der/die folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der Gottesdienste (alle 14 Tage),
- Besuch der Filialgemeinde in Cochabamba und Santa Cruz (3–4 Mal pro Jahr),
- Förderung der Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde, zur bolivianisch-lutherischen Kirche, Repräsentation im CLAI (Consejo Latinoamericano de Iglesias),
- Religionsunterricht an der Schule (max. 6 Std./Wo),
- Konfirmandenunterricht,
- Gemeindeabende mit kulturellen und theologischen Themen,
- Gesprächskreisabende,
- Mitarbeit im Gemeindekirchenrat,
- Teilnahme am Vorstand unseres Sozialwerkes Sartawi-Sayari,
- Besuche bei Gemeindegliedern,
- Kasualien (sehr wenige).

Da La Paz auf 3.600 Metern Höhe über dem Meeresspiegel liegt, ist eine einwandfreie Gesundheit, besonders von Herz und Lunge, Voraussetzung für diesen Posten. Spanischkenntnisse (zumindest Basis-Konversation) sind erwünscht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum **30. August 2009** beim Kirchenamt der EKD, Postfach 210220, 30401 Hannover, Tel.: 0511 2796-229 (Wolfgang Kahl), E-Mail: [Kathrin.Richter-Stahnke@ekd.de](mailto:Kathrin.Richter-Stahnke@ekd.de).

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Reinhard Richardi: „**Arbeitsrecht in der Kirche – Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht**“; Verlag C. H. Beck; München 2009; 5. Auflage; 398 Seiten; ISBN 978-3-406-55682-1

Mit der 5. Auflage des Lehrbuchs „Arbeitsrecht in der Kirche – Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht“ bringt der Verfasser die Beantwortung all der durch den kirchlichen Charakter einer Einrichtung bedingten Fragen, die besonders in der täglichen Praxis der Personalverwaltung kirchlicher Einrichtungen die Verantwortlichen beschäftigen, auf den neuesten Stand der Gesetzeslage und der Rechtsprechung. Wie die bisherigen Auflagen, so überzeugt auch die jüngste Überarbeitung in ihrer Übersichtlichkeit und Klarheit.

Der in § 1 dargestellte Bereich des Staatskirchenrechts sei gesondert zur Lektüre empfohlen zur Erinnerung an die Rahmenbedingungen, in denen sich die Kirche im Arbeitsrecht bewegt, wenn in der alltäglichen Praxis der Personalverwaltung durchaus pragmatisch erscheinende Lösungen von Einzelfällen in Widerspruch geraten zu wichtigen Grundsatzpositionen und damit die Plausibilität letzterer infrage stellen. Dies gilt besonders im Kontext mit der Auseinandersetzung mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union und der hierzu vom Verfasser treffend formulierten Feststellung, dass die Europäische Union „anerkennen (muss), wie in der Bundesrepublik Deutschland Inhalt und Reichweite des den Kirchen verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts interpretiert werden. Das gilt insbesondere auch für die Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts zur Antidiskriminierung“ (Rz. 37).

Überzeugend herausgearbeitet sind die Rechtsfolgen, die in einer Zeit sich häufender Strukturänderungen in den kirchlichen Einrichtungen (etwa Übernahme einer bislang nicht kirchlichen Einrichtung durch einen kirchlichen Träger oder auch Abgabe eines kirchlichen Betriebs an einen nichtkirchlichen Träger, Aufspaltung von Betrieben pp) sich aus § 613a BGB einerseits und dem Grundrecht auf Religionsfreiheit andererseits bezüglich der Loyalitätspflichten gegenüber dem neuen Arbeitgeber ergeben (§ 5 Rz. 10–30).

Die nähere Beschreibung der Rechtslage zu den Loyalitätspflichten (§ 6) und der Konsequenzen aus der Verletzung der selben (§ 7) dürfte wird das besondere Interesse der Praktiker finden, insbesondere in Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz als einem auf einer Richtlinie der EU beruhendem „für alle“ und damit auch für die Kirche geltendem Gesetz (vgl. hierzu § 1 Rz. 37).

Die Auseinandersetzungen um die Tarifverträge im kommunalen und staatlichen Bereich in jüngerer Zeit, vor allem im Gesundheitswesen und in pädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindergärten, bis hin zu intensiven Streiks machen die Problematik des Tarifvertragssystems dann deutlich, wenn die Auseinandersetzungen letztlich zulasten Dritter, der Betreuten gehen. Die Ausführungen in den §§ 12–15 zur Arbeitsrechtsregelung in den Kirchen dokumentieren gerade in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der alternativen, diesen Problemen begegnenden kirchlichen Regelung nach dem Modell des „Dritten Weges“. Auf die plausiblen Überlegungen des Verfassers zum rechtlichen Charakter des Tarifsystems in der Nordelbischen Kirche (§ 13 Rz. 10 ff.) mit der Feststellung, dass ein Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes nicht vorliege (Rz. 21) sei besonders hingewiesen.

Nicht unerwähnt bleibe die überzeugende rechtsdogmatische Begründung für ein kirchenspezifisches Betriebsverfassungsrecht, also das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht (§§ 16 f.). Die inhaltliche Darstellung des geltenden Mitarbeitervertretungs-

rechts (§§ 18 f.) besonders des in der Evangelischen Kirche geltenden Rechts, bleibt auf einen allgemeinen Überblick beschränkt.

Mit dem „Arbeitsrecht in der Kirche“ gibt der Verfasser sowohl dem sachkundigen Fachmann wie auch den interessierten Mitgliedern leitender kirchlicher Organe ein Lehrbuch an die Hand, welches sowohl bei grundsätzlichen Anfragen wie auch bei der konkreten Einzelfallbehandlung eine wichtige Hilfe sein kann. Gleiches gilt für die Arbeit von Mitarbeitervertretern, die über den Einzelfall hinaus nach den grundsätzlichen Positionen der Arbeit in der kirchlichen Dienstgemeinschaft fragen.

Martin Kleingünther

Anja Georgi: **„Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen im Arbeitsschutz“**; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 2008; 315 Seiten; broschiert; 69 €; ISBN 978-3-8329-3797-3

Bei dem von Anja Georgi verfassten Werk handelt es sich um den Abdruck einer Dissertation aus dem Jahr 2006, die der juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorgelegen hat. Die Autorin beschreibt auf gut 300 Seiten zunächst die europarechtlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes und der Arbeitnehmerbeteiligung und ihre Bedeutung für die evangelischen und katholischen Kirchen mit ihren umfangreichen diakonischen Werken und Einrichtungen. Die im Bereich der evangelischen und katholischen Kirche etwas unterschiedlich ausgestalteten Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen werden ausführlich dargestellt und den am Arbeitsschutz interessierten Personen wird aufgezeigt wie die Beteiligungsrechte im Arbeitsschutz mittels des Zustimmungs- und Initiativverfahrens und der Dienstvereinbarung am besten umgesetzt werden können. Dabei wird in dem rechtlich stark geprägten Werk auch beschrieben wie die Mitarbeitervertretungen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Personen und Stellen kooperieren können.

Reinhold Huget

Andreas Lindemann: **„Auferstehung. Gedanken zur biblischen Überlieferung“**; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2009; 135 Seiten; 14,90 €; ISBN 978-3-525-53384-0

Der Autor – bis vor kurzem Ordinarius für Neues Testament an der Kirchlichen Hochschule in Bethel – beschäftigt sich mit der Aussage und dem Bild, das das Neue Testament meint, wenn von der Auferstehung Jesu die Rede ist.

Die Basis wird gelegt von sechs Predigten entsprechend dem liturgischen Kalender zum Ostersonntag; eingeleitet wird das Buch durch grundsätzliche Gedanken zur „Auferstehung“ Jesu und geschlossen durch solche zur Hoffnung auf die Auferstehung der Toten.

Eine historische Sicherheit und Beschreibung gibt es in den vier Evangelien nicht und von einer Begegnung im eigenen Erleben berichtet als Einziger der Apostel Paulus im Zusammenhang mit seiner Bekehrung bei Damaskus. Den Autoren der Evangelien kommt es darauf an, dass sie die Botschaft Jesu weitergeben an ihre damalige Umwelt, aber in der Geschichte der Kirche auch an uns bis in die Gegenwart. Prof. Dr. Lindemann weist darauf hin, dass Frauen über ihr Erleben und darüber berichten, dass ihnen Jesus in ganz anderer als der erwarteten Form begegnet ist und dass sie in ihren Berichten an die Jünger die ersten Predigten über die „Auferstehung“ gehalten haben. Dabei wird deutlich, dass der Begriff „Auferstehung“ nicht bedeutet, dass die Geschichte mit Jesus gewissermaßen nach einer Unterbrechung weitergeht. Vielmehr wird die „Auferweckung“ als „Erhöhung“ verstanden. Dabei hat für die wachsende Gemeinde der Begriff des leeren Grabes, der in der Theologie immer wieder zu Auseinandersetzungen geführt hat und führt, im Grunde keine Bedeutung neben dem Glauben, dass Jesus zu Gott, zu seinem und unserem Vater heimgekehrt ist, womit wir bis in die Gegenwart seine Schwestern und Brüder sind, denen er seine Begleitung bis an das Ende der Tage zugesagt hat.

Das Buch ist spannend zu lesen und zu erarbeiten, welche Unterschiede beim gleichen Thema und Ziel in ihrer Aussage die vier Evangelien haben, aber auch wie der erste Theologe Paulus seine Gedanken mit der Geschichte Jesu und dessen Aussagen verbindet.

Bei dem Weg mit Predigten über die jeweiligen Ziele und Verkündigungen der Evangelien führt Prof. Dr. Lindemann uns auch in das Alte Testament zu Hanna, die in hohem Alter noch um ein Kind zu Gott betet und es – Samuel – erhält. Ihre Traurigkeit über ihre ausbleibende Fruchtbarkeit verbindet sich mit der der Frauen nach dem Tode Jesu und findet Entlastung und das Wissen um das Handeln Gottes im Erleben der grundsätzlichen Veränderung.

Das Buch endet mit Überlegungen und dem gewachsenen Bild der Auferstehung der Toten. Das Apostolische Glaubensbekenntnis und verschiedene Fragen des Heidelberger Katechismus dienen der Erklärung, dass und wie Gott sich um uns kümmert und wir uns sicher sein können, dass seine Zuwendung nicht nur für die Dauer unseres Lebens anhält, sondern bis in die Ewigkeit.

Das Buch ist verständlich geschrieben. Es eignet sich zur Arbeit in der Gemeinde, aber auch zur Lektüre für Glieder der Kirche, die sich in die Thematik vertiefen wollen. Die Predigten der Osterreihe – sowohl die Texte aus dem Alten wie dem Neuen Testament – verknüpfen Verbindungen zwischen den ersten Christen, die sich mit Auferstehung und Verklärung auseinander gesetzt haben mit Hinweisen und mit dem Verständnis unseres Glaubens und unserer Hoffnung.

Dr. Jürgen Diedrich Althoff-Damke

Gilles Kepel: **„Die Spirale des Terrors. Der Weg des Islamismus vom 11. September bis in unsere Vorstädte“**; Piper Verlag; München 2009; 360 Seiten; gebunden mit Schutzumschlag; 22,95 €; ISBN 978-3-492-05264-1

Man könnte den Titel des Buches von Gilles Kepel missverstehen. Wer Action, möglichst knallharte, sucht, sollte besser zu anderer Literatur greifen. Der Autor, Professor am Institut d'Etudes Politiques in Paris legt eine sehr kenntnisreiche, differenzierte und detaillierte Untersuchung zu Fragen vor, die viele Menschen bewegen: Welches sind die Ursachen des weltweiten islamistischen Terrorismus? Wer terrorisiert eigentlich wen? Welche Lösungen gibt es und wenn ja, wie sehen sie aus?

In vier Kapiteln erläutert der Autor auf über 300 Seiten die diffizile Problematik. Er schildert dabei vor allem Ursachen und Konsequenzen des mörderischen Krieges zwischen Sunniten und Schiiten etwa im Irak, die Übernahme der Praxis der Selbstmordattentate von schiitischen (etwa Hisbollah) durch sunnitische Organisationen (etwa Hamas) seit 1993, sowie die verheerenden Auswirkungen der amerikanischen Politik in der Region am Beispiel des irakischen Gefängnisses Abu Ghraib („Moralische Pornografie“).

Ein besonderes Augenmerk widmet des Buch der Frage nach Multikulturalismus und Integration von Muslimen in Europa am Beispiel von England, Frankreich und den Niederlanden. Es ist die Überzeugung des Autors, „dass es zur Explosion kommt, wenn eine auf Abschottung bedachte islamische Identität in einer abgeschlossenen kommunitaristischen Struktur auf ein und demselben Grund und Boden mit einer offenen europäischen Gesellschaft konfrontiert ist“ (S. 226). Gerade die Ermordung des niederländischen Politikers Pim Fortuyns im Jahre 2006 – der erste politische Mord in den besonders liberalen Niederlanden seit 330 Jahren – zeigt, dass es in Europa „eine gemeinsame Identität der einheimischen Bevölkerung und der muslimischen Einwanderer sowie ihrer Nachkommen geben muss“ (S. 310).

Besonders lesenswert ist das Nachwort des Buches: „Die kulturelle Herausforderung annehmen“. Gilles appelliert eindrücklich an die Staaten Europas, sich der Entwicklung des Nahen (!) Ostens anzunehmen. Nach dem Scheitern der amerikanischen Politik „bleibt als Alternative nur die wirtschaftliche Integration des Mittelmeerraumes in den alten Kontinent“ (S. 320). Von neu entstehenden muslimischen Eliten könnte eine Demokratisierung der gesamten Region und damit Hoffnung für Millionen von Menschen ausgehen. Eine solche Hoffnung, die den Menschen eine neue Zukunftsperspektive gibt, wäre das sichere Ende des Terrors.

Gerhard Duncker

S. Barış Tulgan: „**Ali'nin gizemli yolu/Alis wunderbarer Weg**“; Önel Verlag; Köln 2008; 34 Seiten; farbig; Hardcover; 13,80 €; ISBN 978-3-939372-11-0

In einer Stadt irgendwo im Orient lebt der kleine Ali. Eigentlich ist sein Leben schön, nur mit dem Lesen in der Schule klappt es überhaupt nicht. Er beschließt, Gott um Hilfe zu bitten und macht sich nach ihm auf die Suche. Jeder, den er fragt, gibt ihm eine andere Antwort. Sein Großvater nimmt ihn mit in die Moschee, weil er dort Gott finden kann. Seine Schwester zeigt ihm schöne Blumen im Garten als Zeichen der Gegenwart Gottes auf dieser Welt. Alis Mutter meint, Gott sei in ihrem Bauch, wenn sie schwanger sei. Sein Vater verweist ihn auf den Welt-raum. Schließlich begegnet Ali einem Hirten. In der Begegnung mit ihm und dessen Flöte spürt Ali plötzlich: Gott ist überall, auch in ihm selbst. Jetzt findet Ali die Kraft, lesen zu üben. Immer wieder, bis er es schließlich geschafft hat und genauso gut lesen kann, wie seine Mitschüler.

Das von Barış Tulgan geschriebene und illustrierte Kinderbuch widmet sich explizit der Frage nach Gott. Wo kann ein kleiner Junge ihn finden? Das Bilderbuch ist zweisprachig geschrieben, in deutsch und in türkisch, wobei man dem deutschen Text deutlich anmerkt, dass er eine Übersetzung aus dem Türkischen ist mit etwas zu wenig Gefühl für die deutsche Sprache. Auch enthält er Übersetzungsfehler. Wenn etwa das Wort „*abla*“ mit „Schwesterchen“ übersetzt wird anstatt mit „großer Schwester“.

Sehr schön gestaltet sind die Bilder, die Alis wunderbaren Weg illustrieren. Mit hübschen Details, mit einer Katze, die auf jedem Bild auftaucht und mit einem ornamentalen Rahmen um die Texte auf jeder Seite.

Insgesamt ein schönes Buch, das sich sicherlich gut in der Grundschule einsetzen lässt und mit dem muslimische Kinder ihren christlichen Freunden die Welt des Islam ein bisschen näher bringen können. Türkisch-sprachige Kinder können darüber hinaus den anderen vorführen, wie schön sich die türkische Sprache anhört.

Gerhard Duncker

Uta Pohl-Patalong: „**Bibliolog. Gemeinsam die Bibel entdecken – im Gottesdienst – in der Gemeinde – in der Schule**“; Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart 2007; 152 Seiten; broschiert; 22 €; ISBN 978-3-17-020032-6

Bibliolog ist ein strukturierter Weg, mit einer Gruppe die Bibel als lebendig und bedeutsam für das eigene Leben zu erfahren. Verwurzelt in der jüdischen Tradition des Midrasch wurde dieser Weg der Bibelauslegung von dem jüdischen Nordamerikaner Peter Pitzele entwickelt und hat sich in den letzten fünf Jahren auch im deutschen Sprachraum verbreitet. Faszinierend an dieser Methode ist vor allem, wie rasch es gelingt, dass Menschen unabhängig von ihrer religiösen Sozialisation ihr eigenes Leben in die

Spielräume des biblischen Textes „hineinlesen“ und seine Aktualität unmittelbar erfahren.

Uta Pohl-Patalong, Professorin für Praktische Theologie an der Universität Kiel, legt in 2. Auflage ein überschaubares Büchlein vor, um die Methode des Bibliolog in Praxis und Theorie vorzustellen. Wegen der großen Nachfrage ist zurzeit eine umfassendere Darstellung in zwei Bänden in Vorbereitung.

Bibliolog stellt einen ähnlichen Zugang zu biblischen Texten dar wie Bibliodrama, entwickelt aber eigene Haltungen, Methoden und Schwerpunkte. In beiden Methoden geht es darum, die Distanz zwischen Bibeltext und Hörerin/Hörer zu überwinden. Der Text soll zu einem DU werden, soll als Raum entdeckt werden, in dem die jeweils eigene Biografie mit den gemeinschaftlichen und überindividuellen Geschichten der Bibel verbunden wird. Bibliolog bleibt dabei sprachlich orientiert, nutzt die Kommunikationsform des Dialogs und arbeitet in kurzen Zeiteinheiten – und eignet sich so auch für Gottesdienste und Gruppenarbeiten.

Uta Pohl-Patalong bietet in ihrem Buch sozusagen eine Kurzanleitung. Dies Buch kann und soll allerdings nicht als Ersatz für eine Ausbildung gelesen werden, sondern informieren und Lust auf eine neue und spannende Methode machen.

Nach einer grundsätzlichen Einleitung folgt eine Darstellung der konkreten Schritte eines Bibliologs, ergänzt um weiterführende Formen und hermeneutische Fragestellungen. Zwölf Praxisbeispiele aus unterschiedlichsten Kontexten schließen das Buch ab.

Wer sich nach neuen Formen der Bibelauslegung sehnt, dem sei dies lohnende Buch ans Herz gelegt.

Christhard Ebert

Herbert Pachmann: „**Nur der ganze Gott kann helfen**.“ Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2008; 160 Seiten; broschiert; 16,90 €; ISBN 978-3-525-66000-3

Was ist ein halber Gott? Mit dieser umgekehrten Zuspitzung des Titels ist die Frage markiert, der Herbert Pachmann, evangelischer Pfarrer in der Schweiz, in seinem Buch nachgeht und gleichzeitig das doppelte Problem, wie denn Gott sei und wie Menschen von ihm reden können.

Zu Recht wehrt sich der Autor gegen eine Verkürzung und Einengung des Gottesverständnisses auf einen nur „lieben“ Gott, der zwar recht kuschelig ist, aber auch wenig bedeutsam. So ein Gott deckt nur Teile der menschlichen Lebenswirklichkeit ab und so ein Gottesverständnis wird der Fülle der biblischen Gottesbilder nicht gerecht. Denn zu diesen gehört – wie zum menschlichen Schicksal – eben auch die Rede vom abgründigen Gott, der liebt und hasst, aufbaut und zerschlägt, Leben schafft und vernichtet, überflutend warm nah und eiskalt fern ist – und in allem unberechenbar und unbegreiflich. Diesen gan-

zen Gott möchte Pachmann für Verkündigung und Seelsorge zurückgewinnen.

In flüssiger Sprache betrachtet er die Gottesbilder im Neuen Testament, fragt nach dem Verhältnis beider Teile unserer Bibel und stellt die wichtigsten Gottesbilder des AT vor. Dabei benennt er die Ähnlichkeiten und Unterschiede, bleibt dicht an den biblischen Texten und breitet anschaulich das schillernd Faszinierende als auch das befremdlich Erschreckende vor dem Leser aus. Dabei gelingt es ihm gut, die Kraft und Dynamik dieser alten Gottesbilder darzustellen, die tatsächlich viel mehr Leben beinhalten als die modern weichgespülte Anrede „guter Gott“!

In weiteren Kapiteln wendet er sich den Bildern zu, die heute von Vielen (aus welchen Gründen auch immer) als anstößig empfunden werden und fragt nach ihrer dennoch vorhandenen Notwendigkeit. Aber auch jenen Bildern, die von Hoffnung, Zukunft und Verheißung reden, sind etliche Seiten gewidmet.

In den letzten beiden großen Kapiteln versucht der Autor nun, den ganzen Gott, so wie er ihn auf der Grundlage der biblischen Zeugen herausgearbeitet hat, in die Erfahrungen der Gegenwart hinein zu buchstabieren: nachdenklich einerseits, leidenschaftlich andererseits und in allem sehr persönlich bleibend – wenn er zum Beispiel erläutert, warum für ihn die archaischen und männlichen Gottesbilder wichtig und unverzichtbar bleiben (ohne dabei die Einsichten der feministischen Theologie zu schmälern).

Ein lesenswertes Buch allemal, auch wenn es etliche Ungereimtheiten enthält, die zum Widerspruch oder wenigstens zum vertieften Nachdenken reizen. Auch wenn es kein wissenschaftliches Buch ist (und sein will), wäre eine größere gedankliche und begriffliche Klarheit hilfreich gewesen. So betont der Autor (richtigerweise) an vielen Stellen, dass Gottesbilder letzt-

lich nur Metaphern wären, die mehr über den auszusagen, der sie benutzt, als über Gottes Wesen. Seine Darstellungen der biblischen Gottesbilder aber tragen oft den Ton „So ist Gott . . . und so ist er auch.“ Auch die eigentliche Not, von Gott zu reden, wird klar benannt dort, wo der unbegreiflich ganz Andere sich erfahren lässt in einer Weise, die allem begreifenden Denken und (Ab-)Bildern sich entzieht, von dem man nicht schweigen kann, aber auch nicht reden. An vielen (nicht allen!) Stellen des Buches redet der Autor selbst aber sehr leichtfüßig und wissend von Gott, als ob es diese Not gar nicht gäbe. Außerdem bleibt der Leser oft unschlüssig, ob der Autor eher zu einem statischen oder einem dynamischen Gottesbild neigt. Da findet sich der Rückgriff auf Jahrtausende alte Bildwelten, die alle kontextuelle Einbindungen und historische Entwicklungen zu ignorieren scheint neben der (zugegeben vorsichtigen) Frage, ob man sich Gott selbst nicht auch als prozesshaft werdenden vorstellen müsse. Da wundert es nicht mehr, dass auch die Personalität Gottes als nicht hinterfragbares Faktum betont wird, obwohl es (wenn auch nicht viele) biblische Sprachbilder gibt, die dem Nachdenken über eine Transpersonalität Gottes zumindest nicht im Wege stehen und vom Autor auch vorgestellt werden.

Aber vielleicht geht das alles auch gar nicht anders, wenn ein Mensch sich in seiner ganzen Existenz dem Abenteuer Gott aussetzt, ängstlich zitternd und zuversichtlich hoffend zugleich, ständig zwischen Infragestellung und Vergewisserung hin- und hergeworfen und darin ganz Mensch seiend den ganzen Gott erlebend. Und eben das spürt man dem Autor in, zwischen und hinter den Zeilen ab und lässt sein Buch nicht nur lesenswert, sondern auch glaubwürdig sein.

Christhard Ebert



## Mobilfunk-Rahmenvertrag für Kirche + Diakonie

### Gut verbunden mit T-Mobile: das neue iPhone G3S



Das neue iPhone ist jetzt erhältlich: Das G3S bietet viele neue Funktionen wie Sprachsteuerung, Videokamera und mehr.

**Kunden aus Kirche und Diakonie erhalten im Rahmenvertrag RV 286 mit T-Mobile 10 % Rabatt auf die dazugehörigen Complete Business Tarife!**

Berechtigt sind Einrichtungen und Mitarbeiter. Tarife und Auftragsvordrucke erhalten Sie im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) (Anmeldung erforderlich) oder beim HKD-Kundenservice: Mailen Sie einfach an [mobilfunk@hkd.de](mailto:mobilfunk@hkd.de).

Der Rahmenvertrag mit T-Mobile bietet Preisnachlässe für viele Endgeräte und günstige Tarife für Viel- und Wenigtelefonierer. Wir informieren Sie gern!

#### 10 % Rabatt auf die Complete-Tarife:

Business	M
Business	L
Business	XL

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701  
Fax 0431 6632 - 4747  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnentenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i. d. R. monatlich